

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eriaklasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Zur Jahreswende!

II.

Auch im Jahre 1926 waren die Gewerkschaften eifrig bemüht, für die Besserung der Lage der Erwerbslosen und der Opfer der Wirtschaftskrise zu sorgen. Die Gewerkschaften befanden sich im andauernden Kampf mit der Reichsregierung, um eine Erhöhung der durchaus ungenügenden Unterstützungssätze der staatlichen Erwerbslosenfürsorge zu erreichen. Dieser Kampf hatte zur Folge, daß die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge am 14. Dezember 1925 erstmalig geändert wurden. Trotzdem blieben die Unterstützungssätze unzulänglich, zumal die Krise immer umfangreicher und die Zahl der langfristig Erwerbslosen immer größer wurde. Als besonderer Mangel wurde der Zustand empfunden, daß neben der unzureichenden Unterstützung für Erwerbslose die Kurzarbeiter von dem Bezug einer staatlichen Unterstützung ganz ausgeschlossen waren. Der Zentralvorstand unseres Verbandes hat in einer Eingabe an die Reichsregierung auf die Unhaltbarkeit dieses Zustandes hingewiesen und neben einer angemessenen Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung verlangt. In einer weiteren Eingabe des Zentralvorstandes an die Reichsregierung wurde die Aufhebung der Sonderbehandlung der baugewerblichen Arbeiter verlangt, die auf Grund einer Verordnung der Reichsregierung vom 28. November 1918 als Saisonarbeiter behandelt wurden. Die Aufhebung der für die Bauarbeiter unbilligen Härte, die besonders darin lag, daß ihnen bei dem Bezug der staatlichen Erwerbslosenunterstützung eine viel längere Wartezeit zugemutet wurde, wurde ebenfalls von dem Zentralvorstand in in einer Eingabe an die Reichsregierung beantragt. Diesen vereinten Bemühungen — auch der A.D.G.B. hatte in der gleichen Richtung gewirkt — ist es gelungen, daß die Einschränkung der Erwerbslosenunterstützung für Bauarbeiter durch einen Erlass des preussischen Wohlfahrtsministeriums mit Wirkung vom 19. Januar 1926 für Preußen aufgehoben wurde. Einige Monate später, am 12. Mai 1926, stimmte auch der Reichsarbeitsminister den Forderungen zu, so daß nunmehr im gesamten Reichsgebiet die Bauarbeiter bei dem Bezug der Erwerbslosenunterstützung als gleichberechtigt betrachtet werden. Am 17. März wurden die gewerkschaftlichen Spitzenverbände erneut beim Reichsarbeitsministerium vorstellend, um eine grundsätzliche Neuregelung der Erwerbslosenunterstützung zu beantragen. Vor allem wurde die Einführung von Lohnklassen verlangt und die Aufhebung der Wirtschaftsgebietseinteilung gefordert. Nach den Vorschlägen der Gewerkschaften sollte bei der Errechnung der Unterstützung auf die Höhe des Lohnes der Arbeiter Rücksicht genommen werden. Leider nahmen diese Verhandlungen nicht den Verlauf, wie er in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Angelegenheit notwendig gewesen wäre. Erst am 8. November hat die Regierung, ohne auf die Forderungen der Gewerkschaften einzugehen, auf dem Verordnungswege eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung angeordnet. — Die Gewerkschaften werden nach wie vor bemüht sein, die Erwerbslosenfürsorge ihres bisherigen Charakters zu entkleiden und ihr Bestreben darauf zu konzentrieren, daß baldigst die Arbeitslosenversicherung zur Einführung gelangt, die dem Arbeiter einen rechtmäßigen Anspruch auf Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit sichert.

Schon in der Eingabe unseres Zentralvorstandes an die Reichsregierung vom 11. Januar 1926 wurde erneut darauf hingewiesen, daß die Regierung in erster Linie für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit sorgen solle. Auf Drängen der Gewerkschaften hatte sich die Reichsregierung im Juni bereit erklärt, ein Arbeitsbeschaffungsprogramm aufzustellen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss des Reichstages nahm eine Entschließung an, die dem Reichstag unterbreitet werden sollte und die in ihren wichtigsten Stellen folgenden Wortlaut hat: „Der Reichstag wolle beschließen: ausgehend von der Erwägung, daß mit der im Herbst 1925 einsetzenden Wirtschaftskrise seit Anfang dieses Jahres 2,5 Millionen völlig Erwerbslose und mehrere Millionen Kurzarbeiter vorhanden sind, hält es der Deutsche Reichstag für dringend

gebieten, daß in organischem Zusammenhange mit den Bedürfnissen der Wirtschaft die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um den Arbeitsmarkt zu heben, die Arbeitsmöglichkeit zu fördern und den Erwerbslosen Beschäftigung zu geben.“ Der Reichstag nahm diese Entschließung an und ebenfalls das sieben Positionen umfassende „Arbeitsbeschaffungsprogramm“, das 500 000 Arbeitern Beschäftigung gewähren sollte. Leider konnte sich die Reichsregierung nicht dazu aufschwingen, ein sich über mehrere Jahre erstreckendes Wohnungsbauprogramm aufzustellen.

Wir haben im „Zimmerer“ wiederholt Vorschläge gemacht, wie die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe behoben werden könne und dabei die Aufstellung eines Wohnungsbauprogramms in den Vordergrund gestellt. Auch die gewerkschaftlichen Spitzenverbände haben sich mit dieser Frage befaßt und der Regierung nahegelegt, schnellstens für die Aufstellung eines sich auf mehrere Jahre erstreckenden Wohnungsbauprogramms zu sorgen. In einem 20 Punkte umfassenden Programm haben die Gewerkschaften in ausführlicher Weise, unter Berücksichtigung auch der Finanzierung, der Regierung ihre Vorschläge unterbreitet. Nach diesem Programm, dem sich auch der „Deutsche Städtetag“ angeschlossen hat, sollen jährlich 250 000 Wohnungen erstellt werden. Ob die Regierung diese Vorschläge akzeptiert, wird die Zukunft zeigen. Im Interesse der baugewerblichen Hand- und Klopfarbeiter wäre die Aufstellung eines Wohnungsbauprogramms entsprechend den Forderungen der Gewerkschaften dringend notwendig. Es darf nicht länger zusehen werden, wie über 25 % aller baugewerblichen Arbeiter nun schon monatelang ohne jede Beschäftigung sind, während auf der anderen Seite die Zahl der Wohnungslosen immer größer wird. Nach sehr vorsichtigen Schätzungen werden heute in Deutschland weit über eine Million Wohnungen gebraucht. Angesichts dieser Tatsache ist es dringender denn je notwendig, daß die Regierung schnellstens das Wohnungsbauprogramm aufstellt, damit schon bei beginnender Bauperiode in den nächsten Monaten mit der Wohnungsbautätigkeit begonnen werden kann. Es muß Aufgabe der Regierung sein, Arbeitsgelegenheit für das so wichtige Schlüsselgewerbe, wie es das Baugewerbe darstellt, zu schaffen.

Aber auch auf andern Gebieten der Sozialpolitik haben die Gewerkschaften versucht, im Interesse der Arbeiterschaft zu wirken. Im Vordergrund dieses sozialpolitischen Strebens standen die Bestrebungen, das Ueberstundenwesen durch gesetzliche Maßnahmen einzuschränken und dem Achtstundentag weiter zur Durchführung zu verhelfen. Die Gewerkschaften haben in wiederholten Eingaben an die Reichsregierung und in Verhandlungen mit den Vertretern der Parteien des Reichstages versucht, auf diese einzuwirken, um durch ein Notgesetz, das in der Hauptsache auf eine Abänderung der geltenden Arbeitszeitverordnung abzielte, die Erfüllung jener berechtigten Forderungen zu erreichen. Es bleibt abzuwarten, ob die Regierung und die Parteien des Reichstages die Forderungen der Gewerkschaften auf diesem Gebiet sanktionieren und dem Gesetzentwurf der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen allen Richtungen zustimmen.

Das Arbeitsgerichtsgesetz, dessen Entwurf bereits seit dem Jahre 1923 vorliegt, wurde am 14. Dezember im Parlament verabschiedet. Obwohl der Entwurf manche Lücken enthält, stellt er doch eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand dar. Vor allen Dingen werden die Berufungsinstanzen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, die bisher die Landgerichte gewesen sind, in Zukunft die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht sein. In allen Fällen ist die Mitwirkung des Laienelements bei der Rechtsprechung gesichert. Die in dem ersten Entwurf vorgesehene Angliederung der Arbeitsgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte wurde fallen gelassen, ebenso ist der vorgesehene Anwaltszwang beseitigt. In Zukunft dürfen als Beisitzer nur Mitglieder von tariffähigen Organisationen mitwirken, so daß es den Vertretern der wirtschaftsfriedlichen oder gelben Organisationen nicht mehr möglich sein wird, die Rechtsprechung bei den Arbeitsgerichten zu beein-

flussen. Auch in den Berufungsinstanzen werden im Gegensatz zu früher die Vertreter der Gewerkschaften zugelassen.

Im Monat Dezember wurde auch der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes veröffentlicht; er wird in den nächsten Monaten dem Reichswirtschaftsrat zur weiteren Behandlung zugeleitet werden. Der Entwurf ist in seiner heutigen Fassung für die Arbeiterschaft unannehmbar. Die ganze Kraft der Gewerkschaften wird aufgewendet werden müssen und es wird noch schwerer Auseinandersetzungen im Reichstag bedürfen, wenn aus diesem Entwurf ein wirkliches Arbeitsschutzgesetz werden soll. Besonders die so wichtige Frage der Arbeitszeit ist in dem Entwurf in einer Weise geregelt, die eine wesentliche Verschlechterung des bisherigen Zustandes bedeutet und die für die Arbeiterschaft fast aller Industrien die Leistung täglicher Arbeitszeiten ermöglicht, die weit über den Rahmen dessen hinausgehen, was seither üblich gewesen ist. Auch das Baugewerbe erfährt in dem Entwurf eine Sonderbehandlung in der Frage der Arbeitszeit, die schwere Gefahren für die baugewerblichen Arbeiter in sich birgt. Genug, die Gewerkschaften werden im kommenden Jahr alle Kraft einzusetzen haben, damit der Entwurf nicht zum Gesetz erhoben wird. Der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes ist der Öffentlichkeit noch nicht bekannt. Es ist aber in Anbetracht der Wichtigkeit der Materie, die er behandelt, dringend notwendig, daß die Regierung die Forderungen der Gewerkschaften beachtet. Es ist höchste Zeit, daß die längst überlebten Bestimmungen der Gewerbeordnung eine neuzeitliche Fassung bekommen und die vorsintflutlichen Bestimmungen und Rechte der Innungen dem Geiste des neuen Arbeitsrechtes und den Verhältnissen der Zeit angepaßt werden. Es darf in Zukunft nicht mehr das Privileg der Unternehmer und der Innungen sein, die Angelegenheiten des Behringswesens und der Berufsausbildung zu regeln; die Gewerkschaften verlangen, daß ihnen auch auf diesem Gebiet das Mitbestimmungsrecht eingeräumt werde.

Die Bestrebungen, den Schutz der baugewerblichen Arbeiter zu verbessern, wurden im vergangenen Jahre mit allem Nachdruck von den baugewerblichen Organisationen und von unserm Verband gefördert. Zunächst wurden im Laufe des ersten Halbjahres in allen Gebieten Bauarbeiterschuttkonferenzen abgehalten, so in Berlin, Leipzig, Stuttgart, Köln und Hamburg. Diese Konferenzen bildeten den Auftakt zu einer intensiveren Betätigung auf diesem so wichtigen, in der Nachkriegszeit leider etwas vernachlässigtem Gebiet. In allen Wirtschaftsgebieten wurden Bauarbeiterschuttkommissionen gebildet, die eine schärfere Ueberwachung der zum Schutze der baugewerblichen Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen haben. Es wird auch weiterhin die Aufgabe unserer Verbandskameraden sein müssen, dem Gebiet des Bauarbeiterschutzes die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Organisationsleben in unserm Verband wurde maßgebend durch die Beschlüsse des 24. Verbandstages in Dresden beeinflusst. Zunächst wurde durch die entsprechenden Beschlüsse in der Beitragsfrage, die allerdings infolge der großen Erwerbslosigkeit nicht voll zur Auswirkung kommen konnten, die Grundlage zur Sanierung unserer stark in Mitleidenschaft gezogenen Verbandsfinanzen in die Wege geleitet. Trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse wies unser Mitgliederbestand eine geringe Zunahme auf. So stieg die Mitgliederzahl von 86 150 am Schlusse des 4. Quartals 1925 auf 87 490 am Schlusse des 3. Quartals 1926. Die Mitgliederzunahme beträgt somit in den ersten drei Quartalen 1926 insgesamt 1340. Besonders gut haben sich die Behringsabteilungen der Zahlstellen entwickelt. Diese Entwicklung auch im kommenden Jahre zu fördern, wird Aufgabe aller Kameraden sein müssen. Das jetzt beginnende Jahr wird uns vor große Aufgaben stellen, deren Lösung eine Stärkung der Gewerkschaften, besonders auch unseres Verbandes, erforderlich macht. Die Verwirklichung der großen sozialpolitischen Aufgaben wird nur im Sinne der Arbeiterschaft geschehen können, wenn starke gewerkschaftliche Kräfte hinter den Forderungen der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen stehen. Darüber hinaus werden die

Gewerkschaften bestrebt sein müssen, die Unternehmer von ihrer Lohnpolitischen Verleumdungstheorie abzubringen. Wenn die Gewerkschaften in die Lage versetzt werden sollen, aktive Bohnpolitik zu treiben, dann müssen alle arbeitenden Kräfte bestrebt sein, auf die Stärkung der Gewerkschaften hinzuwirken. Auch für unsere Kameraden besteht diese Pflicht. Die Bestrebungen der baugewerblichen Unternehmer sind uns aus der Vergangenheit hinreichend bekannt. Verlängerung der Arbeitszeit, Senkung der Löhne, Einführung der Akkordarbeit, das sind die Parolen, deren Verwirklichung sie auch in Zukunft zustreben werden. Wollen wir diesen Bestrebungen begegnen, so haben wir im kommenden Jahr alles aufzubieten, damit der Verband gestärkt wird. In diesem Sinne zu wirken, muß Aufgabe aller Kameraden sein.

Lohnpolitisches.

Die gewerkschaftliche Lohnpolitik ist auf eine Erhöhung der Löhne, auf einen gesteigerten Anteil des Arbeiters am Arbeitsertrage gerichtet. Der Lohnstand ist die Grundlage des Einkommens der Arbeiter. Von der Höhe des Lohnes ist zum überwiegenden Teile die Existenzsicherheit des Arbeiters und seiner Familie abhängig. Je höher der Lohn, je größer das Einkommen, desto größer ist auch die Kaufkraft. Je mehr aber die Lohn- und Gehaltsempfänger als weitaus größter Teil der Bevölkerung kaufen können, desto größer ist der Warenabsatz. Ein vermehrter Warenabsatz aber steigert den Bedarf, läßt die Produktion anschwellen, bringt zunehmende Beschäftigung, entlastet den Arbeitsmarkt. Auf vermehrten Warenabsatz im Inlandsmarkt muß in unserer Zeit besonders deshalb nachdrücklich hingewirkt werden, weil der deutschen Produktion und dem deutschen Handel große Teile des Auslandsmarktes verloren gegangen sind. Aus allen diesen Gründen, so sollte man meinen, müßte die gewerkschaftliche Lohnpolitik die stärkste Förderung aller Einkünftigen finden.

Wichtig ist, daß selbst in Kreisen, die bisher strikteste Gegner einer solchen vorwärts- und aufwärtsstrebenden Lohnpolitik waren, die Einsicht wächst, daß nur durch sie allein der heute herrschenden Wirtschaftsunlust zu begegnen, eine durchgreifende Besserung herbeizuführen ist. Selbst in Handwerkskreisen, die gemeinhin als sozial und wirtschaftlich nicht besonders fortschrittlich angesprochen werden können, beginnt sich mittlerweile ein Wandel zu vollziehen. Einen schlüssigen Beweis dafür liefert der Jahresbericht der Altonaer Handwerkskammer für 1926, in dem folgende bemerkenswerte Auslassungen zu lesen sind:

„Es liegt auf der Hand, daß bei schlechten Gehältern und Löhnen nur die notwendigsten Anschaffungen gemacht werden können; erst ein erhöhtes Einkommen gibt die Möglichkeit, Beiträge für sonstige Bedürfnisse freizumachen und zu einer besseren Lebenshaltung zu gelangen. Von diesen erhöhten Individualbedürfnissen lebt gerade das Handwerk! Hier liegt für den selbständigen Handwerker die entscheidende Ausweichmöglichkeit vor den für seinen Betrieb vielleicht ruinösen Folgen einer Rationalisierung und Verstrufung im großen. Mit aller Deutlichkeit muß gesagt werden, daß es vom Handwerk außerordentlich kurzfristig wäre, wenn es sich in dieser Beziehung noch länger von den rein vom Exportstandpunkt diktierten Arbeitgeberinteressen der Großwirtschaft ins Schlepptau nehmen ließe. Unter diesen Gesichtspunkten muß auch die Stellung des Handwerks zum Beispiel zur Frage der Sozialversicherung, zur Wohlfahrtspflege, zur Arbeitszeit usw., eine ganz andere werden, als es bisher oft der Fall gewesen ist. Den die materielle und ideelle Auswirkung solcher Maßnahmen äußert sich doch ausschließlich in Schaffung von Kaufkraft. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade in dieser Beziehung in den letzten Jahren schon ein gewaltiger Wandel in den Anschauungen des Handwerks vor sich gegangen ist. Die nie gekannte Arbeits- und Auftragslosigkeit des Jahres 1926 mit allen ihren Folgen, die ungewissheit zum erheblichen Teile auf die Verstrufungs- und Rationalisierungstendenzen innerhalb der Großindustrie zurückzuführen sind, hat hierzu nicht zum wenigsten beigetragen.“

Das sind durchaus beachtliche Ausführungen. Erfreulich ist darin vor allem die erfrischende Deutlichkeit, mit der sich das Handwerk aus dem Schlepptau der Großwirtschaft freizumachen sucht. Davon könnten auch die Bauunternehmer lernen, die besonders während der letzten Jahre, viel mehr als sie selbst zugestehen wollen, in Abhängigkeit von der Industrie geraten sind.

Wie man in den Kreisen der Bauunternehmer über Lohnpolitik urteilt, darüber haben wir erst wieder in jüngster Zeit einige Erfahrungen machen können, und zwar im südlichsten Teil unseres Vaterlandes, in Württemberg und Bayern.

In Württemberg war von einigen fortschrittlicher eingestellten Unternehmern zur Gründung eines württembergischen Bauhandwerkerverbandes aufgerufen worden. Die Gründung ist auch erfolgt. Das Programm des Verbandes stützte sich im wesentlichen auf den Abschluß eines langfristigen, für allgemeinverbindlich zu erklärenden Tarifvertrages mit den Gewerkschaften mit neuer Ortsklasseneinteilung und anderweitiger Lohnregelung. An die Stelle von bisher sechs, sollten künftig vier Lohnklassen treten. Eine solche Neueinteilung würde es natürlich mit sich bringen, daß in den Lohnklassen mit den geringsten Lohnsätzen nicht unerhebliche Lohnerhöhungen vorgenommen werden müßten. Der Grundgedanke, von dem der neue Verband ausging, hat sicherlich manches für sich; die Ausführung wäre selbstverständlich nicht von heute auf morgen möglich gewesen, dazu hätte es immerhin noch geraumer Zeit bedurft. Unannehmlichkeiten, die sonst vielleicht hier oder dort aufgetreten wären, hätten sich im Beratungswege beseitigen lassen.

Interessant ist nun, wie schon das Bekanntwerden dieses Gedankens — es sollen auch einige Unterredungen mit Ver-

tretern der baugewerblichen Arbeiterverbände stattgefunden haben — in den der Gründung fernstehenden Unternehmerkreisen gewirkt hat. Die Arbeits- und Tarifgemeinschaft der Hoch-, Beton- und Tiefbauverbände in Württemberg machte sofort mobil. Sie bezeichnete die von dem neugegründeten Verband angestrebte Lohnpolitik als falsch. Nicht Heraussetzung, sondern Herabsetzung der Löhne, namentlich in den ländlichen Gebieten, sei erwünscht. Durch zu hohe Löhne kämen keine Aufträge herein, und die ganze Bauwirtschaft werde zum Erliegen gebracht. Der ganze Plan wurde als ein gegen die Politik des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Landesverband Württemberg, gerichteten Vorstoß erklärt und deshalb auf das heftigste bekämpft. Bis man schließlich den Vorstehenden des neugegründeten Verbandes in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Besprechung zu einer „Erklärung“ veranlaßte, worin er das oben kurz umrissene Programm preisgab und die bisher vom Landesverband Württemberg betriebene Lohn- und Tarifpolitik gut hieß.

Das gleiche Schicksal haben ähnliche Bestrebungen in Bayern erfahren; sie fanden dort in „maßgebenden“ Unternehmerkreisen ebensowenig Verständnis wie in Württemberg. Damit braucht der Vorgang an sich nicht abgetan zu sein. Ist der Gedanke, wie er hier besonders von den Kleinmeistern vertreten wurde, gesund — ohne Frage steht darin ein gesunder Kern —, dann wird er früher oder später wieder aufleben und sich, zwar nicht auf einen Schlag, aber vielleicht doch allmählich, durchzusetzen versuchen. Inzwischen sollten die württembergischen und bayerischen Unternehmer den oben zitierten Bericht der Altonaer Handwerkskammer recht eingehend studieren, vielleicht daß doch mancher von ihnen einer vernünftigen Idee eher zugänglich ist, wenn sie aus weiter abgelegenen Gebieten kommt; denn bekanntlich gilt der Prophet am wenigsten in seinem Vaterlande.

Die Weltwirtschaftskonferenz und ihre Aufgabe.

Am 4. Mai dieses Jahres findet auf Veranlassung des Völkerbundes in Genf die erste Weltwirtschaftskonferenz statt. Die Gründe, die dem Völkerbund, der doch in erster Linie eine politische Einrichtung der verschiedensten Staaten ist, Veranlassung gegeben haben, diese Konferenz einzuberufen, sind nabeliegend. Die zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedensten, vornehmlich der europäischen Länder, bilden noch immer eine Gefahrenquelle für den Frieden der Welt. Diese Gründe wurden auch auf der 6. Völkerbundversammlung angeführt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, „daß der wirtschaftliche Friede in hohem Maße dazu beitragen werde, die Sicherheit der Völker zu verbürgen“. Es wäre jedoch falsch, wollte man annehmen, daß die Sicherheit der Völker in erster Linie die Triebkräfte gewesen wären, die den Völkerbund zu diesem Schritte veranlaßt hätten. Auch hierbei sind es starke Triebkräfte wirtschaftlicher Art gewesen, die dem Völkerbund die Besize des Handels diktierten.

Die Wirtschaftsstaaten Europas sind im Laufe der letzten 50 Jahre mit ihrer nationalen Wirtschaftspolitik in eine Sackgasse geraten, aus der sie weder ein noch aus wissen. Jeder Staat wollte mit Hilfe sehr ungeeigneter Mittel, vor allen Dingen aber mit einer protektionistischen Handelsvertragspolitik seine nationale Arbeit schützen, sich nationale Industrien schaffen, auch wenn sie sich wirtschaftlich als nicht lebensfähig erwiesen. In Deutschland setzte diese durch die Schutzzölle begünstigte falsche Wirtschaftspolitik bereits in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein. Ein Land versuchte sich vor dem andern durch hohe Zollmauern zu schützen. In allen europäischen Wirtschaftsstaaten legte man den größten Wert auf die „Eroberung“ der außereuropäischen und kolonialen Märkte. Dieser Politik, mit Hilfe niedriger Arbeitslöhne die Weltmärkte zu erobern und den Export auf Kosten des inländischen Verbrauchs zu steigern, wurde durch den Weltkrieg ein jähes Ende bereitet.

Die Wirtschaft aller kriegsführenden Staaten wurde in den Dienst des Militarismus gestellt, der größere Gewinnquoten in Aussicht stellte als der Export. Gerade das Letztere trifft für die Wirtschaft des ehemaligen Feindbundes zu, während die Wirtschaft der Mittelmächte durch die Abschmürung vom Weltmarkt mit Hilfe militärischer Machtmittel gewaltfam ferngehalten wurde. Während der Kriegszeit und in noch viel stärkerem Maße in der Nachkriegszeit haben die auf den Import angewiesenen Länder versucht, sich wirtschaftlich selbständig zu machen. Die gesamte europäische Wirtschaft fand in der Nachkriegszeit völlig veränderte Weltmarktverhältnisse vor, als sie sich anschickte, die alten Verbindungen mit den früheren Absatzgebieten wieder aufzunehmen.

Diese Veränderung vollzog sich nicht nur auf handelspolitischem, sondern auch auf produktions-technischem Gebiet. Auch hier wurden die alten Wirtschaftsstaaten Europas von Amerika an den Rand gedrängt. Für eine Reihe von Erzeugnissen industrieller Produktion wird der Wettbewerb und die Konkurrenz der europäischen Wirtschaft auch fernherhin nicht mehr in Frage kommen, weil man im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten mit produktions-technisch viel besseren Hilfsmitteln arbeiten und demzufolge auch billiger auf dem Weltmarkt verkaufen kann. Es kommt ferner hinzu, daß die amerikanische Staatenunion über eine viel größere und günstigere Rohstoffbasis verfügt, als das bei den Wirtschaftsstaaten Europas der Fall ist. Schon der Umstand, daß ganz Nordamerika eine Wirtschaftseinheit bildet, bei der alle politischen Landesgrenzen fortfallen, sichern dem Lande gegenüber der europäischen Wirtschaft einen großen Vorteil, der der Wirtschaft jenes Landes einen bedeutenden Vorsprung gibt.

Durch die Friedensverträge von Versailles und St. Germain wurde Europa noch mehr zersplittert. Auf Grund dieser Verträge wurden allein in Europa 11 neue Staaten gebildet, und die politischen Landesgrenzen wurden um 13 000 Kilometer verlängert. Man hat große Industrieländer in ihrer Roh- und Hilfsstoffbasis stark eingeeengt und die politischen Landesgrenzen ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Notwendigkeiten gezogen. Diese auf Grund der genannten Verträge festgelegten politischen Landesgrenzen

mögen für die gewerbliche Produktion mittelalterlicher Gemeinwesen tauglich gewesen sein; für die moderne Weltwirtschaft sind sie jedoch geradezu katastrophal. Kein Wunder, daß unter den Wirkungen dieser weiteren Zersplitterung Europas durch die Friedensschlüsse wirtschaftlich schwere Schäden eintreten mußten. Wirtschaftsnot, Währungszerfall, verbunden mit der Verarmung breiter Volksschichten, haben dann noch den Konsum im Inlande weiter eingeschränkt, so daß die Wirtschaft Europas heute, wenn auch nicht einen Trümmerhaufen, so doch ein trostloses Bild abgibt.

Nun tritt die Lösung des gesamten Fragenkomplexes, soweit sie die Wirtschaft betreffen, immer mehr in den Vordergrund. Die Stimmen derer, die eine Beseitigung des jetzigen Wirtschaftszustandes in Europa wünschen, werden immer lauter. Waren es vor Jahren nur die Arbeiterparteien der verschiedensten Länder, die für die internationale Verständigung der Völker unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen Belange eingetreten sind, so sind es heute auch die Kreise, die ehemals die Absichten der Arbeiterparteien mit aller Entschiedenheit bekämpften. Der Gedanke, daß Europa eine Wirtschaftseinheit bilden muß, gewinnt immer mehr an Boden.

Zur Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse Europas werden die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz viel beitragen können. Die 6. Völkerbundversammlung hat darauf hingewiesen und dem Vorbereitenden Ausschuss für die Weltwirtschaftskonferenz die Aufgaben, die zu lösen seien, mit auf den Weg gegeben. Es sei notwendig, so wurde in dieser Versammlung ausgeführt, daß „die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich der allgemeinen Prosperität entgegenstellen, untersucht und die besten Mittel aufgezeigt würden, um diese Schwierigkeiten zu überwinden und Konflikte zu vermeiden“. Hoffentlich gelingt es der Weltwirtschaftskonferenz, diese gestellte Aufgabe zu lösen. In der Sitzung vom 15. bis 19. November hat der Vorbereitende Ausschuss die Tagesordnung aufgestellt, mit der sich die Konferenz zu befassen hat. Die Tagesordnung zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste Teil enthält Fragen allgemeiner Art, während der zweite Teil alle die Fragen behandelt, die wirtschaftspolitisch von Bedeutung sind. Es wird, wie sich aus der nachfolgenden Tagesordnung ergibt, eine gewaltige Aufgabe sein, die von der Konferenz zu erledigen ist.

Erster Teil.

Die Lage der Weltwirtschaft. Ihre Hauptmerkmale und Probleme in der Beurteilung der einzelnen Länder. Untersuchung der wirtschaftlichen Ursachen für das gestörte Gleichgewicht in Handel und Industrie. Der Verlauf der wirtschaftlichen Weiterentwicklung in seinen Rückwirkungen auf den Weltfrieden.

Zweiter Teil.

I. Handel. 1. Handelsfreiheit: a) Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen; b) Beschränkung, gesetzliche Bindung und Monopolisierung des Handels; c) die in den einzelnen Ländern an die Erlaubnis zur dauernden Niederlassung natürlicher und juristischer Personen fremder Staatsangehörigkeit geknüpften wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Bedingungen. 2. Zolltarif- und Handelsverträge. Erschwerungen des internationalen Handels, die sich ergeben: a) aus der Art, der Höhe oder Unbeständigkeit der Ein- und Ausfuhrtarife; b) aus der Warenbezeichnung und -klassifizierung der Zolltarife. 3. Mittelbare Maßnahmen zum Schutze des nationalen Handels und der Schifffahrt: a) mittelbare und unmittelbare Subventionen, b) Dumping, gesetzliche Maßnahmen gegen das Dumping, c) ungleiche Transportbedingungen, d) steuerrechtliche Maßnahmen zur Benachteiligung eingeführter Waren ausländischer Herkunft. 4. Rückwirkungen der geminderten Kaufkraft auf den Welt-handel.

II. Industrie. 1. Lage der wichtigsten Industrien (Leistungsfähigkeit, tatsächliche Produktionshöhe, Verbrauch, Arbeitslage). 2. Die aus der gegenwärtigen Lage der Industrie erwachsenden Schwierigkeiten. 3. Die Möglichkeit einer Abhilfe: a) Die Organisation der Gütererzeugung, besonders die internationalen Industrieverbände in ihren Beziehungen zur Produktion, zum Verbrauch und der Arbeitslage, ihre rechtliche Stellung, ihre Beziehungen zur Zollpolitik; b) Bedeutung einer Zusammenstellung und eines beschleunigten Austausches statistischer Mitteilungen über die industrielle Gütererzeugung.

III. Landwirtschaft. 1. Die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft, verglichen mit der Vorkriegszeit bezüglich der Produktion, des Verbrauchs, der Lagerbestände, der Preise und des freien Austausches der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. 2. Ursachen der gegenwärtigen Schwierigkeiten. 3. Möglichste internationale Hilfsmittelmaßnahmen: a) Ausbau und internationale Zusammenarbeit der Erzeuger- und Verbraucherverbände, einschließlich der verschiedenen Formen genossenschaftlicher Vereinigungen; b) fortlaufender Austausch sämtlicher Mitteilungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft, wissenschaftliche und technische Untersuchungen, Agrarkredit usw.; c) Hebung der Kaufkraft der Landwirte.

Wohl wird die Konferenz keine für alle Nationen bindende Beschlüsse fassen können, dazu fehlt ihr die legislative Gewalt. Aber sie soll, wie in dem Bericht des Vorbereitenden Ausschusses an den Rat des Völkerbundes mitgeteilt wird, dafür sorgen, daß „die Schlussfolgerungen aus der Konferenz in internationale Verträge umgesetzt werden sollen“. In diesem Sinne sollen die Vertreter der einzelnen Länder auf ihre Regierungen einwirken.

Wie immer es kommen mag: auch diese Konferenz wird nur eine Etappe sein in der Lösung dieser für die Wirtschaft und die arbeitende Klasse in allen Ländern so wichtigen Frage. Darüber darf jedoch kein Zweifel bestehen: die Fragen werden von der Weltwirtschaftskonferenz nur im kapitalistischen Sinne gelöst werden. Es können deshalb auch nur Erleichterungen gegenüber dem jetzigen Wirtschaftszustande geschaffen werden. Eine Lösung all der wichtigen Fragen im Sinne der Arbeiterschaft wird nur durch die internationale Zusammenarbeit der Arbeiterschaft

In allen Ländern erreicht werden können. Die Voraussetzungen hierzu zu schaffen, vor allen Dingen die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft zu stärken, muß nach wie vor unsere Aufgabe sein. Wollen wir der zukünftigen Entwicklung der Wirtschaft und der Beziehungen der Völker Ziel und Weg geben, dann muß in diesem Sinne gearbeitet werden.

Lehrlingsausbildung oder Lehrlingszüchtereier?

Die Frage einer geordneten Regelung des Facharbeiterwachstums im Baugewerbe war in der Nachkriegszeit wiederholt Gegenstand von Beratungen und Aussprachen zwischen den Vertretern der baugewerblichen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen. Immer wieder haben die Unternehmer versucht, ihren Einfluß bei den zuständigen Ministerien geltend zu machen, um die Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Lehrlingshaltung im Baugewerbe zu erreichen. Sie schützten stets Facharbeitermangel vor, um die schrankenlose Lehrlingshaltung im Baugewerbe durchzusetzen. Bereits im Jahre 1922 wurde auf Antrag der Unternehmer die Frage der Umschulung in den Ministerien erörtert. Trotz wiederholten Einspruchs gegen eine derartige Regelung des Facharbeiterwachstums seitens der Arbeiterverbände konnte nicht verhindert werden, daß das Reichsarbeitsministerium Richtlinien für die Umschulung von angeleiteten Hilfsarbeitern zu Facharbeitern herausgab. Unser Verband hat stets die Auffassung vertreten, daß der von den Unternehmern behauptete Facharbeitermangel im Baugewerbe nicht bestehe, besonders nicht im Zimmerergewerbe. Diese Auffassung hat auch dadurch ihre Bestätigung erhalten, daß die Zahl der Umschüler im Zimmerergewerbe ganz unbedeutend gewesen ist. Aber auch alle diese Erleichterungen auf dem Gebiete der Umschulung genügt den Unternehmern nicht, sie wollten vor allen Dingen billigere Arbeitskräfte durch erhöhte Lehrlingshaltung. Die Landesregierungen in diesem Sinne zu beeinflussen war in der Folgezeit die Aufgabe der Innungen und Handwerkskammern. Wiederholt wurden sie bei den zuständigen Ministerien vorstellig und verlangten die Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen über die Lehrlingshaltung in der Gewerbeordnung. Auf Drängen der Unternehmer fand am 16. September 1924 auf Veranlassung des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe eine Aussprache zwischen den baugewerblichen Organisationen statt, in der die Frage des Facharbeiterwachstums wieder eingehend diskutiert wurde. Die Unternehmer schützten immer wieder den zu erwartenden Facharbeitermangel vor, um ihr Ziel zu erreichen. Scheinbar haben die Ausführungen der Unternehmer damals auf das Ministerium einen starken Eindruck gemacht; denn schon einige Tage später, am 23. September 1924, hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe einen Erlaß an die Provinzialbehörden gerichtet, der folgenden Wortlaut hat:

3.-Nr. IV. 11 152.

Seit längerer Zeit herrscht im gesamten Baugewerbe Mangel an Nachwuchs, der bei künftiger Wiederaufleben des Baugewerbes einen empfindlichen Mangel an Facharbeitern zur Folge haben und die Durchführung der großen, dem Baugewerbe künftig obliegenden Aufgaben verzögern kann. In meinem Erlaß vom 21. Dezember 1921, betreffend Lehrlingshaltung im Baugewerbe, habe ich mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß insbesondere die Handwerkskammern in Verbindung mit den Einrichtungen der öffentlichen Berufsberatung ihr dauerndes Augenmerk auf die Förderung des Lehrlingswesens im Baugewerbe richten sollen. Ich wiederhole hiermit diesen Hinweis und erlaube Sie, Handwerkskammern und Innungen, aber auch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber zu veranlassen, die ihnen nahestehenden Kreise dazu anzuhalten, sich der Pflicht der Ausbildung des Nachwuchses künftighin mit besonderer Bereitwilligkeit und Sorgfalt anzunehmen. Leider besteht vielfach erheblicher Mangel an Lehrstellen. Ich erwarte von der Einsicht und Opferwilligkeit der Beteiligten auf der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, daß baldigst alles geschieht, um dem Baugewerbe den erforderlichen Nachwuchs zu sichern und der Jugend die erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten zu geben. Es wird sich empfehlen, in Gemeinschaftsarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die notwendigen Vorarbeiten einzuleiten; insbesondere werden die Handwerkskammern gut tun, Fachauschüsse einzurichten, in denen die wirtschaftlichen Vereinigungen des gesamten Berufsstandes gleichberechtigt vertreten sind. Mit Rücksicht auf die besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart würde ich es begrüßen, wenn einsichtige Lehrherren den Söhnen unbemittelter Eltern den Eintritt in das Baugewerbe, namentlich in den Zimmererberuf, dadurch erleichterten, daß sie ihnen Vorschüsse zur Beschaffung des notwendigen Handwerkszeuges gewährten. Vielleicht sind für solche Zwecke auch Mittel von Wohlfahrtsvereinigungen, Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erhalten. Wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig machen, werden die Handwerkskammern zugunsten der Lehrherren und der Lehrlinge Erleichterungen eintreten lassen müssen; ich denke insbesondere an die Möglichkeit, Lehrlinge zwischen einzelnen Betrieben auszutauschen und die Lehrzeit besonders tüchtiger, älterer oder besser vorgebildeter Lehrlinge abzukürzen. Die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, soweit sie Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern sind, ersuche ich, diesen den vorliegenden Erlaß zur Kenntnis zu bringen. Die Herren Oberpräsidenten ersuche ich ferner, die Landesarbeitsämter (Landesberufsämter) mit entsprechender Weisung zu versehen. Gegebenenfalls sollen die Landesarbeitsämter (Landesberufsämter) mit den Beteiligten, insbesondere mit den Handwerkskammern, in mündlicher Erörterung diejenigen Maßnahmen vereinbaren, die notwendig sind, um in den einzelnen Provinzen oder Bezirken die Lehrlingshaltung im Baugewerbe zu heben.

Der vorstehende Erlaß öffnete der Lehrlingszüchtereier Tür und Tor. Aber nicht nur in Preußen, sondern auch in den übrigen deutschen Ländern kamen sinngemäß die gleichen Bestimmungen zur Anwendung. Die Grundlage dazu gab ein Minderlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 25. Oktober 1924 an die Landesregierungen, worin auf den oben erwähn-



ten Erlaß des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe hingewiesen und um dessen Anwendung in den Ländern ersucht wurde. Überall zeigte sich trotz des Rückganges der Konjunktur im Jahre 1925 eine verstärkte Lehrlingshaltung. Die Unternehmer fragten nicht nach der großen Erwerbslosigkeit im Baugewerbe, sie stellten immer neue Lehrlinge ein, um billige Arbeitskräfte zu haben. Die Zustände, die sich in der Folgezeit herausgebildet haben, können ruhig als Lehrlingszüchtereier, zum Teil schlimmster Art, bezeichnet werden. Wie es in den meisten Provinzen aussieht, zeigt eine Erhebung, die unser Verband im August 1926 veranstaltet hat. Wir geben hier nur einige Proben daraus, und zwar aus dem Gebiet der Provinz Brandenburg. In diesem Gebiet wurden im Jahre 1919 612, 1924 1350 und 1926 2274 Lehrlinge ermittelt. Wie sehr sich die Unternehmer in den einzelnen Orten dieses Gebietes bemüht haben, den Facharbeitermangel in unserm Gewerbe zu beseitigen, ist aus folgender Zusammenstellung zu sehen: 10 Unternehmer beschäftigten nur je einen Gesellen, dabei aber 4 bis 10 Lehrlinge. Auf diese 10 Unternehmer kommen 68 Lehrlinge; somit entfallen auf einen Betrieb mit 1 Gesellen 6,8 Lehrlinge. 11 Unternehmer mit je zwei Gesellen hielten 5 bis 24 Lehrlinge. Die Gesamtzahl der Lehrlinge in diesen 11 Betrieben beträgt 103, die der Gesellen nur 22, so daß auf jeden Gesellen rund 4,7 Lehrlinge kommen. Weitere 8 Betriebe beschäftigten je 3 Gesellen und 80 Lehrlinge, so daß auf jeden Gesellen 3,3 Lehrlinge kommen. Einzelne Unternehmer leisten sich geradezu Erstaunliches auf dem Gebiete der Lehrlingszüchtereier. Der Unternehmer Körner in Velten beschäftigt 2 Gesellen und 24 Lehrlinge. Der Innungsoberrmeister Paul Arndt in Eberswalde beschäftigt 10 Lehrlinge; am Tage der Feststellung hatte er nur einen Gesellen. Eine ganze Reihe von Unternehmern beschäftigte bei bester Konjunktur im Monat August nur 3 bis 4 Gesellen, aber im Durchschnitt 6 bis 10 Lehrlinge.

Besonders schlimm liegen die Dinge auf diesem Gebiet in Berlin. Am 18. August hat unsere dortige Zählstelle eine Erhebung über die Zahl der in Berliner Baugeschäften gehaltenen Zimmerlehrlinge veranstaltet. Auch dieses Ergebnis zeigt, daß in einer sehr großen Zahl von Baugeschäften Lehrlingszüchtereier in größtem Ausmaße betrieben wird. In 97 Betrieben wurden rund 588 Lehrlinge ermittelt; es kommen mithin auf jeden Betrieb im Durchschnitt 6 Lehrlinge. Wie es bezüglich der Lehrlingshaltung bei den einzelnen Firmen aussieht, ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

4 Unternehmer beschäftigen keine Gesellen, 18 Lehrlinge	je	1	21
7	"	2	24
9	"	3	36
10	"	4	7
2	"	5	10
5	"	6	12
5	"	7	9
3	"	8	11
2	"	9	10
3	"	10	37
6	"	12	2
1	"	13	4
1	"	14	3
1	"	15	3
3	"	16	18
3	"	18	14
3	"	20	23
1	"	23	22
4	"	25	39
1	"	29	2
2	"	30	11
1	"	35	7
4	"	40	38
3	"	50	52
2	"	60	22
1	"	65	6
1	"	105	23
1	"	150	6
2	"	162	28
2	"	250	48
3 (ohne Angabe der Gesellen) ?			22
97 Unternehmer beschäftigen	?	Gesellen, 588 Lehrlinge	

So liegen die Verhältnisse aber nicht nur in der Provinz Brandenburg und in Berlin; in Schlesien, Ostpreußen, Mecklenburg sowie in der Provinz Sachsen sieht es ähnlich aus. Aus Schlesien wird uns ein Fall bekannt, in der ein Unternehmer, der in der Regel 5 Zimmerer beschäftigt, 17 Lehrlinge hält. Wiederholte Beschwerden unserer Gewerkschaft bei den Handwerkskammern blieben erfolglos, weil diese sich hinter den Anordnungen der Regierung verschlangen. Überall macht sich das Streben der Unternehmer bemerkbar, mit Hilfe billiger Arbeitskräfte in ihrem Betrieb zu wirtschaften. Diese Lehrlingszüchtereier wird noch gefördert durch die Maßnahmen der verschiedensten Behörden, die auf Grund von Anordnungen der Regierungen der Länder bei Erteilung von Bauaufträgen in erster Linie die Unternehmer berücksichtigen sollen, die sich um die Lehrlingshaltung bemühen. Eine solche Anordnung der Regierung fordert geradezu zur Lehrlingszüchtereier heraus, und sie ist mit einer Ursache der Schmutzkonzurrenz. Daß unter solchen Umständen die Lehrlingsausbildung leiden muß, ist selbstverständlich. Die Fälle sind sehr häufig, in denen Lehrlinge die Gesellenprüfungen nicht bestehen und von der Prüfungskommission zum Nachlernen verpflichtet werden. Die Unternehmer suchen natürlich die Schuld dieser schlechten und durchaus ungenügenden Ausbildung nicht bei sich, sondern schieben alle Schuld auf den Achtfundentag, auf die durch Schulbesuch ausfallende Arbeitszeit und die mangelnde Disziplin der Jugend. Ihre eigene Schuld an der mangelhaften Lehrlingsausbildung wollen die Unternehmer nicht einsehen, ja, sie tragen sich sogar mit dem Gedanken, die Lehrzeit zu verlängern und haben schon in gewissen Handwerkskammerbezirken Anträge dahingehend gestellt. So hat vor einiger Zeit die Gewerkskammer in Hamburg einen Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit in einer Reihe von Gewerben verlangt; so für Maurer, Zimmerer, Tischler, Maler, Glaser, Tapezierer, Schneider, Damenschneider, Färber und Posamentierer. In dem Antrag der Hamburger Gewerkskammer, so teilt die "Hamburger Industrie- und Gewerbe-Zeitung" mit, wird die Verlängerung der Lehrzeit damit begründet, daß "die Ergebnisse der Gesellenprüfungen außerordentlich schlecht seien". Wörtlich heißt es in der Eingabe: "Die praktische Ausbildung in der Werkstatt wird durch die verkürzte Arbeitszeit und den Tagesunterricht in der Fachschule noch wesentlich eingeschränkt, so daß namentlich in den Gewerben, in denen die Heritellung des Stückes eine längere Zeit in Anspruch nimmt, die praktische Ausbildung zu kurz kommt. Auch in den Gewerben, die in größerem Umfange Außenarbeit leisten und infolgedessen naturgemäß vielfach unproduktive Arbeit mitmachen müssen, macht sich die Notwendigkeit einer intensiveren Werkstattlehre bemerkbar. Der scharfe Wettbewerb der Völker erfordert unbedingt die Anspannung aller produktiven Kräfte, um Qualitätsleistungen zu erzielen."

Daß die Ergebnisse der Gesellenprüfungen außerordentlich schlecht sind, ist nicht die Schuld der Lehrlinge. Unternehmer, die 10 Lehrlinge und nur 1 Gesellen beschäftigen, sind nicht in der Lage, den Lehrlingen die erforderliche Ausbildung zu geben. Dieses Kunststück werden sie auch dann nicht fertig bringen, wenn sie gar Obermeister irgendeiner Innung sind. Als Organisation haben wir ein starkes Interesse an der beruflichen Ausbildung des Nachwuchses; denn auch wir wissen, daß die deutsche Wirtschaft in Zukunft Qualitätsarbeiter braucht, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Ob aber die heute im Baugewerbe angewandten Methoden der Lehrlingszüchtereier dazu angetan sind, den Nachwuchs an Qualitätsarbeitern zu fördern, muß nach unsern Feststellungen bezweifelt werden. Wir lassen uns durchaus nicht von berufsegoistischen Gedanken leiten, wenn wir die Auswüchse im Lehrlingswesen in unserm Beruf bekämpfen und von den zuständigen Regierungsstellen die Aufhebung aller Verordnungen verlangen, die der Lehrlingshaltung im Baugewerbe Tür und Tor geöffnet haben. Die starke Erwerbslosigkeit, die in unserm Beruf schon seit längerer Zeit vorhanden ist, auf der einen, und die verstärkte und mangelhafte Lehrlingsausbildung auf der andern Seite machen es erforderlich, daß sich die Regierungsstellen um die Regelung dieser Angelegenheit kümmern. Im Interesse der heranwachsenden Generation, wie im Interesse der Wirtschaft, deren Gestaltung auch uns als Gewerkschaften am Herzen liegt, müssen wir schnellstens die Abstellung dieser Mißstände durch geeignete Regierungsmaßnahmen verlangen.

Die Verantwortung der Reichsbank für die Konjunkturgegestaltung.

Von Professor Emil Lederer (Heidelberg).

Die neuerliche Steigerung der Arbeitslosigkeit in den allerletzten Wochen war für alle diejenigen eine Ueberraschung, die bereits eine endgültige Wendung der Konjunktur gekommen glaubten. In der Tat sind die Verschiebungen in der Erwerbslosigkeit, nach den Ziffern der wertvollen und reichhaltigen Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung, höchst interessant. Man ist jetzt in der Lage, einige wichtige Beobachtungen in der Zusammensetzung der Arbeitslosigkeit zu machen, von denen wir unsern Ausgangspunkt für die Betrachtung der gegenwärtigen Lage nehmen wollen.

Das neueste der erwähnten Vierteljahreshefte, das vor kurzem ausgegeben wurde, läßt die wichtige Tatsache erkennen, daß die Arbeitslosigkeit der Angestellten durch das ganze Jahr 1926 hin, bis zum August, ständig wuchs. Im September haben wir einen kaum merkbaren Rückgang. Das steht in einem schroffen Widerspruch zur Bewegung der Erwerbslosigkeit überhaupt, welche seit März 1926 zurückging, und zwar stärker für männliche als für weibliche Arbeiter. Es war sogar die Zahl der weiblichen Erwerbslosen im November noch größer als im Januar (die Ziffer stieg von 100 auf 149), während die Zahl der männlichen Erwerbslosen sich seit dem 1. Januar 1926 um 19 % vermindert hat.

Was bedeutet das? Offenbar nimmt die Zusammensetzung des Arbeitskörpers in der deutschen Volkswirtschaft wieder allmählich die normalen Formen an: die Zahl der männlichen Arbeitskräfte nimmt absolut und relativ zu, die der weiblichen sinkt. Die große Arbeitslosigkeit unter den Angestellten ist ein Symptom für die fortschreitende Rationalisierung. Der übergroße Apparat, wie er in der Kriegs- und Inflationswirtschaft aufgebaut wurde, mußte

eingeschränkt werden. Entsprechend der rascher steigenden Anzahl der Beschäftigten ist auch die Arbeitslosigkeit in der Verbrauchsgüterindustrie rascher gesunken als in der Produktionsmittelindustrie — was in einer künftigen Konjunktur natürlich umgekehrt sein wird, andererseits diese aber vorbereiten hilft. Allmählich rückt der Zeitpunkt näher, in welchem der Produktionsapparat der Volkswirtschaft vergrößert werden kann — ja, vielleicht ist dieser Zeitpunkt schon da.

Die typischen Wandlungen innerhalb der Volkswirtschaft, die in der Krise sozusagen fällig sind, sind bereits eingetreten. Die Lager werden allmählich geräumt, das heißt, der Konsum hat die in den Lagern festgeronnenen Geldmittel wieder flüssig gemacht. Besonders die Kohlenvorräte sind durch den englischen Streik fast ganz aufgebraucht worden. Andererseits sind bereits die inneren organisierten Umstellungen erfolgt oder vorbereitet, die eine Produktionsverlagerung auf höherer technischer Basis möglich machen. So hat sich, um nur ein Datum zu nennen, die Leistung der Arbeiterkraft im Kohlenbergbau um 15% (gegenüber 1913) gesteigert, offenbar eine Folge größerer Kapital- und Arbeitsintensität. Ob die Gesamtkosten der Kohlenproduktion (volkswirtschaftlich gesprochen, das heißt unter Berücksichtigung der allgemeinen Geldbewertung) aber gegenüber 1913 gesunken sind, hängt freilich wieder von der Höhe der Kapitalanlagen ab, die für die Rationalisierung im Bergbau aufgewendet werden und von der Höhe des Zinsfußes. Angesichts der außerordentlich stark gestiegenen Förderziffer kann man aber erhöhte Rentabilitätsmöglichkeiten annehmen.

Was sich im Kohlenbergbau vollzog, aber in diesem ziemlich sichtbar ist, hat sich, mehr oder weniger verschleiert, auch in anderen Wirtschaftszweigen abgespielt. Es ist eine technische und eine kommerzielle Rationalisierung eingetreten. In großen Gebieten der deutschen Volkswirtschaft wurde der technische Unterbau der Produktion verbessert, die festgefahrenen Mittel der Betriebe wurden durch allmählichen Verkauf der Lager wieder freigemacht, die schlechten, weniger leistungsfähigen Unternehmungen sind wohl zum größten Teil durch Konkurs oder Liquidation so umstrukturiert worden, daß sie wieder arbeitsfähig sind, oder sie sind aus dem Wirtschaftskreis endgültig beziehungsweise bis zur nächsten Hochkonjunktur ausgeschieden. So mag sich ein gewisser Gleichgewichtszustand zwischen tatsächlicher Produktion und Aufnahmefähigkeit des Marktes hergestellt haben, von dem aus prinzipiell eine Erweiterung des Produktionsprozesses, eine neue Konjunktur beginnen könnte. Normalerweise freilich könnte diese neue Konjunktur erst einsetzen, wenn die vorhandenen Produktionsmittel wieder voll beschäftigt wären, und das ist wohl noch nicht der Fall. Immerhin dürfte es für einige Wirtschaftszweige zutreffen, und daher ist die Frage berechtigt, was das Ansteigen der Konjunktur so hinauszögert, und ob es Mittel gibt, es zu beschleunigen.

Im allgemeinen sinkt in der Depression der Zinsfuß. Denn die Unternehmungen werden — genau wie es jetzt auch der Fall ist — liquid, sie stoßen ihre alten Vorräte ab, ohne die flüssigen Mittel sofort wieder in die Produktion hineinzuführen. Da die festen Einkommen und auch die Arbeitseinkommen in der Depression weniger, als man leicht annehmen könnte, sinken, so steigen auch die Ersparnisse und drängen zur Anlage. Dieser sinkende Zinsfuß ist der richtige Zeitpunkt für die Aufnahme langfristiger Kredite. Besonders die Bautätigkeit wird nun angeregt, und ihre großen Bestellungen sind der Beginn einer langen Kette von neuen Nachfragepositionen im Markte. Treten noch Kredite hinzu, die über die realen Ersparnisse hinausreichen — und das ist in jeder aufsteigenden Konjunkturperiode der Fall —, so wächst die Produktion rasch, die vorhandenen Reserven an Arbeitskräften werden schnell aufgefressen, und bei richtiger Dosierung der einzelnen Produktionen legt sich ein vollkommen neuer Ring der Produktion um den alten Produktionskörper herum.

Man sieht aber deutlich, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine neue Konjunktur anhebt: die vorhandene Maschinerie der Produktion muß bereits möglichst ganz in vollem Gang sein. Es müssen wenigstens diejenigen Betriebe sich wieder mit all ihren Produktionsmitteln in den Erzeugungs- und Abschöpfungsphasen eingeschaltet haben, von denen eine neue Nachfrage nach Produktionsmitteln allein wieder ausgehen kann. Dabei können natürlich öffentliche Bestellungen (für Transportunternehmungen, notwendige Gebäude usw.) stark nachhelfen.

Außerdem aber muß die ökonomische Situation der neuen Kapitalanlagen günstig sein. Da solche Anlagen langfristige Kredite erfordern, ist die Frage des Zinsfußes entscheidend. Nun ist der Zinsfuß in Deutschland immer noch sehr hoch. Die Baukosten zum Beispiel stellen sich auf fast das Doppelte als vor dem Kriege (der Bauindex steht zur Zeit auf 163,2 gegen 100 = 1913. Die Redaktion), und auch deshalb ist Bautätigkeit für Wohnungszwecke nur aus öffentlichen Mitteln möglich. Aus ähnlichen Gründen aber sind Erweiterungsarbeiten in der Industrie, Neuanlagen sehr erschwert. Daher würde zweifellos eine Senkung des Zinsfußes konjunkturbelebend wirken können.

Die privaten Banken scheinen — wenigstens tritt es nach außen hin nicht in Erscheinung — einer Senkung des Zinsfußes keinen Widerstand entgegenzusetzen. Sie argumentieren so, daß sich das Kapital der Banken durch die Zunahme ohnedies gemindert habe, so daß die Verzinsung des Eigenkapitals, sofern es verliehen wird, keine bedeutende Rolle spielt. Die Spanne zwischen Aktiv- und Passivzinsen aber bleibt gleich und eine Senkung des Zinsfußes könnte daher zu einer Verringerung der Geschäftstätigkeit, das heißt zu einer Steigerung der Einnahmen führen. Die Entscheidung liegt also bei der Reichsbank. Warum geht sie nicht einfach mit einer Senkung des Zinsfußes vor?

Da sprechen zunächst die Bedenken einer stärkeren Inanspruchnahme bei Jahresabschluss mit. Außerdem aber die Erwägung, daß eine Diskontothese eine starke Inanspruchnahme von Krediten und vielleicht eine inflationistische Konjunktur mit sich bringen könnte. Dem steht allerdings wieder die Erwägung gegenüber, daß eine Senkung des Zinsfußes das Hereinströmen von Auslandskrediten etwas hindern würde, eine Nebenwirkung, die aus manchen Gesichtspunkten heraus von Vorteil wäre. Auch

die übergroße Flüssigkeit auf dem Geldmarkt spricht für eine Senkung des Diskontfußes, auch wenn es richtig sein sollte, daß es sich bei Krediten, die am Geldmarkt schwimmen, zum großen Teil um Mittel handelt, die für Investitionen bestimmt sind und nur vorläufig noch nicht diesen Zwecken gewidmet werden. So liegt das Problem etwas kompliziert. Um so mehr, als wir trotz des Ausbaues unserer Konjunkturforschungsanstalten über manches noch nicht Bescheid wissen, zum Beispiel weder darüber, in welchem Maße die Produktionsanlagen der deutschen Wirtschaft schon ausgenutzt sind, in welchem Maße man mit ihrer definitiven Stilllegung rechnen muß, was von den im Jahre 1926 (bis September) schätzungsweise im Inland und aus dem Ausland aufgebrauchten Kapitalien im Betrage von zirka 4 Milliarden tatsächlich investiert wurde. Solange diese Grunddaten der deutschen Volkswirtschaft noch unbekannt sind, wird sich jede Konjunkturprognose und jeder Ratschlag konjunkturpolitischer Maßnahmen nur auf sehr schwachen Grunden bewegen. Trotzdem aber scheinen alle Zeichen dafür zu sprechen, daß mit dem neuen Jahr eine Senkung des Zinsfußes der Konjunkturbelebung ohne allzugroßes Risiko außerordentlich entgegenkommen könnte — und die Reichsbank würde die Verantwortung dafür tragen, wenn sie, in genauerer Kenntnis aller Daten, als sie eine private Stelle zu besitzen vermag, von dieser Möglichkeit der Konjunkturförderung keinen Gebrauch machen würde.

Eine Einschränkung der Stilllegungsverordnung.

Die Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920 sowie die Verordnung über Betriebsstilllegung und Arbeitsfreudung vom 15. Oktober 1923, sind den Unternehmern schon immer ein Dorn im Auge gewesen, weil sie ihre individuelle Freiheit und das Verfügungsrecht über ihr Eigentum einschränken. Gegen diese Einschränkung in der Freizügigkeit, die im Interesse des Volksganzen unumgänglich notwendig ist, wehren sich die Unternehmer mit allen Mitteln. Ihr Kampf gegen die Wohnungszwangswirtschaft ist hinlänglich bekannt; er entspringt den gleichen Motiven wie der Kampf gegen die Bestimmungen der Stilllegungsverordnung. Beide Bestimmungen enthalten nach Auffassung der Unternehmer unerträgliche Härten, die unbedingt beseitigt werden müssen. Es entspricht durchaus ihrer wirtschaftsliberalistischen Einstellung, sich über die Belange der Allgemeinheit hinwegzusetzen und jeden Eingriff der Behörden in ihren Herrschaftsbereich als etwas Unerhörtes zu betrachten. Laissez faire, laissez aller! Dieser Grundgedanke des Wirtschaftsliberalismus, der in gut deutsch überseht heißt, — laßt sich machen was er will, und den Dingen ihren Lauf — hat im Laufe der Zeit, besonders aber in der Nachkriegszeit, sehr starke Einschränkungen erfahren müssen, wollte man nicht Lausende der Wirtschaftsnot und dem Elend überlassen. Der Freiheit der Wirtschaft und der Freiheit des einzelnen mußten in vielen Fällen im Interesse des Volksganzen Einschränkungen auferlegt werden. Aus diesen Gründen entstanden Wohnungszwangswirtschaft und Stilllegungsverordnung; beide schränken die Freizügigkeit der Haus- und Betriebsbesitzer ein.

Schon seit Jahren führen die Interessentkreise einen erbitterten Kampf gegen diese behördlichen Zwangsmaßnahmen. In letzter Zeit hat es ihnen, soweit sie Unternehmer und Betriebsbesitzer sind, die Stilllegungsverordnung angetan, deren Beseitigung sie erstreben. Der Wortlaut der Stilllegungsverordnung vom 8. November 1920 und vom 15. Oktober 1923 besagt, daß die Unternehmer, die in der Regel mehr als zwanzig Arbeitnehmer in ihren Betrieben beschäftigen, verpflichtet sind, der Behörde Anzeige zu erstatten, bevor sie

- 1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisher zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betrieb entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsuntauglich machen, sofern hierdurch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich verringert wird. Diese Vorschrift findet auf zum Betriebe gehörige Rechte sinngemäße Anwendung;
- 2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen,

- a) in Betrieben und selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmern 10 Arbeitnehmer,
- b) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel mindestens 200 Arbeitnehmern fünf vom Hundert der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber, wenn mehr als 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen.

Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind.

Im § 2 dieser Verordnung werden dann die Fristen bestimmt, die eingehalten werden müssen, bevor der Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt werden kann. In allen Fällen aber ist die Zustimmung der Behörde erforderlich. Weiter heißt es im § 2 Absatz 2 dieser Verordnung, daß „Entlassungen, die über die Grenzen des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 hinausgehen, innerhalb der Fristen des § 1 Absatz 2 nur mit Genehmigung der Demobilisationsbehörde wirksam sind. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Demobilisationsbehörde für die Dauer der Fristen eine Verkürzung der Arbeitszeit (Stredung) anordnen. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.“ Weiter heißt es dann im letzten Abschnitt des § 2: „Entlassungen, die bei Einhaltung der Anzeigepflicht unwirksam wären, sind auch dann unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist“.

Die Unternehmer des Baugewerbes wollen natürlich auch nicht fehlen, wenn es gilt, wichtige Arbeiterrechte zu beseitigen. So haben auch sie den Kampf um die Beseitigung dieser Verordnung geführt. Daß Baustellen zu den Betrieben zu zählen sind, deren Einschränkung oder Stilllegung mitunter durch die Eigenart des Betriebes bedingt ist, reichte ihnen noch nicht aus. Sie wollten ferner, daß auch Zimmerplätze als Betriebe dieser Art anzusprechen seien. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat in einer Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium verlangt,

daß die Stilllegungsverordnung für Zimmerplätze keine Gültigkeit haben könne, weil nach § 1 der Verordnung festgelegt sei: „Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt ist.“ Die Unternehmer sind jedoch mit der Auffassung, daß ein Zimmerplatz einer Baustelle gleichzuachten sei, nicht durchgedrungen. In seinem Bescheid vom 31. August 1926 I. A. Nr. 10 891 teilte der Reichswirtschaftsminister dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe folgendes mit:

„Ihrer Auffassung, daß die Stilllegungsverordnung vom 8. November 1920 und 15. Oktober 1923 auch auf Zimmerplätze keine Anwendung finden könne, vermag ich nicht beizutreten. Die Gründe, die nach meinem Schreiben vom 27. Juli 1926 — I. A. Nr. 8666 — an den Herrn Reichlichen Minister für Handel und Gewerbe gegen die Anwendbarkeit der Stilllegungsverordnung auf Bauten sprechen, liegen meines Erachtens bei Zimmerplätzen nicht vor.“

Es gilt somit als feststehend, daß die Stilllegungsverordnung auch in Zimmerbetrieben Anwendung finden muß. Der Vorstoß der baugewerblichen Unternehmer ist in dieser Hinsicht mißlungen.

Die Unternehmer werden aber dennoch nicht müde; die Ausdauer und Zähigkeit, mit der sie ihr Ziel, die Beseitigung der Stilllegungsverordnung, verfolgen, ist bewundernswert. In letzter Zeit haben sie wiederholt in Eingaben den zuständigen Ministerien klarzumachen versucht, daß die Aufhebung dieser Verordnung schnellstens erforderlich sei. Leider erweckt es den Anschein, als sei das Wirtschafts- und Arbeitsministerium bereit, den Unternehmern bei ihren Forderungen zu folgen. Anlässlich der Diskussionen über die Stellung von Arbeitskräften, die bei vorübergehender Belegung des Geschäftes für bestimmte Fristen eingestellt sind, hat der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgendermaßen Stellung genommen: „Der § 2 Absatz 2 der Stilllegungsverordnung bestimmt, daß Entlassungen, die über die in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 dieser Verordnung genannten Grenzen hinausgehen, ohne Genehmigung der Demobilisationsbehörde unwirksam sind. „Entlassung“ ist rechtlich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einseitige Willenserklärung des Arbeitgebers. Daraus folgt, daß in den Fällen, in denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch einseitige Willenserklärung des Arbeitgebers, sondern entsprechend der bei Vertragsabschluss getroffenen Abrede durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses, wie Fristablauf oder Eintritt einer auflösenden Bedingung erfolgt, eine Entlassung nicht vorliegt und die Stilllegungsverordnung somit nicht anwendbar ist. Diese Auffassung findet ihre Begründung nicht nur in der aus der Fassung der Verordnung sich ergebenden Rechtslage, sondern vor allen Dingen auch in dem Zweck der Verordnung, der darauf abzielt, die allgemeine Produktionsfähigkeit der Betriebe zu erhalten und deshalb nur so weit gehen kann, eine Unterbrechung der regelmäßigen Betriebsführung unter gesetzlichen Vorbehalten zu stellen. Eine Einschränkung der regelmäßigen Betriebsführung liegt aber nicht vor, wenn aus Gründen produktionsstechnischer oder konjunkturmäßiger Natur eine befristete oder bedingte Einstellung von Arbeitnehmern und demnach die Entlassung dieser Arbeitnehmer erfolgt. Daß die Stilllegungsverordnung für die Fälle des Ausscheidens befristet oder bedingt eingestellter Arbeitskräfte nicht anwendbar ist, entspricht durchaus der herrschenden Lehre. (Vergl. die Kommentare zur Stilllegungsverordnung von Weigert, 2. Aufl., Anm. 13 zu § 1, Erdmann-Luthes, Anm. 88 zu § 1 und Anm. 6 zu § 2; ebenso Gaußner, Kartenausfuhr des Arbeitsrechts, Karte Betriebsstilllegung; IV. Entlassungen.) Auch hinsichtlich der in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, die einen Entlassungsschutz bedeuten, steht Literatur und Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß der Entlassungsschutz entfällt, soweit befristete oder bedingte Einstellungen in Frage kommen. Nur in den Fällen, in denen die Form der befristeten oder bedingten Einstellung zu dem Zwecke gewählt wird, um einen gesetzlichen Entlassungsschutz zu umgehen, ohne daß bei Vertragsabschluss von beiden Parteien ernstlich eine vorübergehende Beschäftigung beabsichtigt wird, wird beim Ausscheiden dieser Arbeitnehmer die betreffende gesetzliche Schutzbestimmung, also auch die Stilllegungsverordnung anwendbar sein.“

Sollte diese Auffassung der Ministerien in der Praxis verwirklicht werden, dann wird der vom Gesetzgeber gewollte Schutz der Arbeitnehmer vor willkürlicher Betriebsstilllegung für weite Kreise überhaupt hinfällig werden. Die Unternehmer werden in Zukunft nur immer ihre Arbeitskräfte befristet einstellen, und diese Frist immer, wie das heute in der Industrie schon vielfach üblich ist, nach Ablauf um einige Zeit verlängern. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Arbeitnehmer bei erster Gelegenheit zu entlassen. Eine Beachtung der Stilllegungsverordnung käme somit nur in sehr wenigen Fällen in Frage. Mit aller Entschiedenheit müssen die Gewerkschaften gegen eine derartige Handhabung der Arbeiterschutzbestimmungen protestieren, deren Ziel es sichtbar ist, nur den Wünschen der Unternehmer Rechnung zu tragen.

Der Arbeitsschutzgesetzentwurf.

Nachdem an dieser Stelle bereits die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfs, die sich auf die tägliche beziehungsweise wöchentliche Arbeitszeit beziehen, einer Würdigung unterzogen worden sind, soll nachstehend eine in gedrängter Kürze gehaltene Darstellung der übrigen Abschnitte des Entwurfs gegeben werden.

Der zweite Abschnitt enthält die Schutzbestimmungen gegen Betriebsgefahren, die sich von denjenigen der Gewerbeordnung nicht wesentlich unterscheiden. Es sind alles Kennbestimmungen, die erst durch besondere Verordnungen, Verfügungen oder Erlasse wirksam werden. Die Bestimmungen der geltenden Arbeitszeitverordnung über Gewerbe und Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gehen viel weiter als diejenigen in dem Entwurf. Es wird also, wenn das Arbeitsschutzgesetz in dieser Fassung in Kraft treten sollte, wieder von vorn begonnen werden müssen. Besonders die vielen Vorarbeiten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates über den Grad von Verordnungen zur Einführung eines achtstündigen Höchstarbeitstages für besonders gefährdete Arbeiterschichten

werden hinfällig. Neu ist in diesem Abschnitt eine Bestimmung im § 6 Absatz 3, wonach bestimmte Arten von Maschinen und Betriebsrichtungen wegen ihrer Gefährlichkeit nicht in den Verkehr gebracht, beziehungsweise nicht in Gebrauch genommen werden dürfen. Aber auch das ist eine Kannbestimmung und es bliebe abzuwarten, ob es praktisch dazu kommen würde, daß der Betrieb bestimmter Maschinen verboten wird.

Der zweite Unterabschnitt des dritten Abschnittes über die Regelung der Arbeitszeit enthält die Bestimmungen über den erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer. Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Arbeiterinnen dürfen regelmäßig nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden. Es soll ihnen eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens 15 Stunden gewährt werden. Wird die Arbeitszeit durch längere Pausen unterbrochen, dann muß die ununterbrochene arbeitsfreie Zeit mindestens 11 Stunden betragen. Ausnahmen zu Ungunsten der Arbeitnehmer sind auf Grund von Anordnungen des Reichsarbeitsministers zulässig. Die Ruhepausen sind jetzt so geregelt, wie sie sich im Gegensatz zu den weitergehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, also bisher eigentlich gesetzwidrig, in der Praxis in allen Betrieben ergeben haben, so daß es also künftig möglich sein soll, die Ruhepausen für die gesamte Belegschaft auf gesetzlicher Basis gleichartig zu gestalten, während bisher für die jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer längere Ruhepausen vorgeesehen waren, was sich aber praktisch tatsächlich als undurchführbar erwiesen hat. Arbeitnehmer unter 16 Jahren dürfen regelmäßig nicht länger als 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für Aufräumarbeiten sind jedoch in Betrieben, die nicht mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigen, drei weitere Stunden wöchentlich zulässig. Die Vergütung der Berufsschulzeit ist wiederum nicht vorgegeben; dagegen kann bis zu einem gewissen Grade die 48-Stunden-Woche um die Berufsschulzeit verlängert werden, wenn der Betrieb selbst entsprechend regelmäßig länger arbeitet.

Einen gesetzlichen Urlaub für Jugendliche sieht der Entwurf ebenfalls nicht vor. Die Begründung vertritt auf das Berufsausbildungsgesetz, dessen Entwurf Urlaub, aber auch nur als Kernaufgabe, vorhält, so daß also mit andern Worten beide Gesetzentwürfe keinen gesetzlichen Urlaub der Jugendlichen vorsehen. Der Muttererziehungsurlaub enthält als weitergehende Bestimmung gegenüber dem geltenden Recht ein Kündigungsverbot während 6 Wochen vor der Entbindung und bis zu 12 Wochen nach der Entbindung. Da diese Bestimmungen für unsere Mitglieder praktisch nicht in Betracht kommen, können wir auf die Einzelheiten dieser Vorschläge, die in ihrer Wirkung sehr unvollkommen sind, verzichten.

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

Der dritte Unterabschnitt des zweiten Abschnittes über die Arbeitszeit enthält das Nachtarbeitsverbot, das nur die Väter angeht, wo ebenfalls gegenüber dem geltenden Recht Verschlechterungen eintreten sollen. Der vierte Unterabschnitt behandelt die Bestimmungen über Ausgänge, Verzeichnisse und Anzeigen sowie die Strafvorschriften. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgegeben, so daß die lächerlichen Geldstrafen, die bisher verhängt worden sind, auch in Zukunft beibehalten werden sollen, wodurch diese ganzen Strafvorschriften ihre Wirkung praktisch verlieren.

Der vierte Abschnitt behandelt die Sonntagsruhe mit der einleitenden programmatischen Bestimmung, daß an Sonn- und Festtagen regelmäßig Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden dürfen. Für unsere Mitglieder kommt hier nur in Frage, daß die Sonntagsarbeit in Betrieben mit ununterbrochenen Arbeiten gestattet ist. Außerdem ist die Sonntagsarbeit für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten und für Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen gestattet. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber einen Nachweis zu führen, aus dem die Dauer der Beschäftigung und die Art der vorgenommenen Arbeiten ersichtlich ist. Weitere Ausnahmen sind für Saisonarbeiten zugelassen. Außerdem ist die Sonntagsarbeit bei unverhältnismäßigem, weder durch Mehrarbeit an Werktagen noch auf andere Weise zu verhängenden Schäden für das Unternehmen zulässig. Hierzu bedarf es aber der Genehmigung des Arbeitsamtes. Die weiteren Bestimmungen über die Bedürfnisgewerbe und offenen Verkaufsstellen kommen für unsere Mitglieder wiederum nicht in Betracht. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter 16 Jahren ist an Sonn- und Festtagen generell verboten. Hierunter kann der Reichsarbeitsminister bei Betrieben mit ununterbrochenen Arbeiten Ausnahmen zulassen.

Der fünfte Abschnitt regelt den Ladenschluß an Werktagen und an Sonn- und Festtagen, wovon unsere Mitglieder auch nicht betroffen werden.

Im sechsten Abschnitt über die Arbeitsaufsicht ist dann die Neuregelung der bisherigen Gewerbe- und Handelsaufsicht enthalten. Diese Arbeitsaufsicht bleibt Sache der Länder. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrates Richtlinien über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörden aufstellen. Regelmäßig sollen die Arbeitsaufsichtsbehörden von Beamten verwaltet werden, nur bei Bedarf sollen Personen aus Arbeiterkreisen hinzugezogen werden können. Außerdem können gewerbehygienisch erfahrene Ärzte an der Ausübung der Arbeitsaufsicht beteiligt werden. Hier müssen die Gewerkschaften darauf dringen, daß die Mitwirkung der Arbeitnehmer und der Ärzte in der Arbeitsaufsicht positiv geregelt wird. Die Beamten und Angestellten der Aufsichtsämter sollen mit den Unfallversicherungskontrolluren, mit den Baukontrolluren und den sonstigen Kontrolluren sowie der Polizei zusammenarbeiten. Außerdem sollen die Arbeitsaufsichtsbehörden die Anregungen der Betriebsvertretungen und der wirtschaftlichen Vereinigungen entgegennehmen und ihnen nachgehen. Die Betriebsvertretungen können auf Verlangen der Arbeitsaufsichtsbeamten bei den Betriebsbesichtigungen hinzugezogen werden und die Arbeitsaufsichtsbeamten können auch unmittelbar mit den Betriebsvertretungen verhandeln. Neben den Arbeitsaufsichtsbehörden haben auch die obersten Landesbehörden und der Arbeitsminister das Recht, Betriebe zu besichtigen.

Der siebte und letzte Abschnitt regelt dann die Durchführung des Gesetzes. Vor dem Erlass von Verordnungen allgemeinen Inhalts sollen die wirtschaftlichen Vereinigungen gehört werden. Diese Fassung ist zu allgemein; sie muß in eine generelle Anführungsverpflichtung umgeändert werden. Durch Verordnung der Reichsregierung kann bei Krieg, aber



Überstunden untergraben die Gesundheit

auch bei Krisen, die die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind, das Arbeitsschutzgesetz oder Teile desselben vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Auch diese Bestimmung ist sehr zweideutig. Das Inkrafttreten des Gesetzes überhaupt kann bis zur Dauer von drei Jahren hinausgeschoben werden, wenn andernfalls die wirtschaftliche Lage eines Gewerbes schwer gefährdet werden würde. Das ist eine ganz unmögliche Bestimmung; denn der ganze Arbeitsschutzgesetzentwurf enthält keinerlei schwerwiegende Eingriffe in die Tätigkeit oder in die Führung der Unternehmungen. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, ist es doch geradezu der Sinn eines Arbeitsschutzgesetzes, ihn durchzuführen, nicht aber ihn für eine Reihe von Jahren auszusetzen. Wir hätten sonst Rechte, die keine praktische Bedeutung haben.

Wichtig für die Gewerkschaften bei Neuabschlüssen von Mantelverträgen ist dann noch der letzte § 60, der Tarifverträge, die bei Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes in Geltung sind und eine längere Arbeitszeit zulassen, noch bis zu dem vereinbarten Ablauf oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig die Kündigung zulässig wäre, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes in Geltung lassen will. Die Gewerkschaften müssen infolgedessen zusehen, daß die Manteltarifverträge gegenwärtig nicht für allzu lange Zeit abgeschlossen werden, wenn es infolge der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht möglich gewesen ist, günstige einedeutige Arbeitszeitbestimmungen festzulegen.

In dem ersten Artikel, in dem wir die Bestimmungen des Entwurfs über die Arbeitszeit behandelt haben, sind wir zu einer Ablehnung der Absichten der Reichsregierung gekommen, weil die gegenwärtige Arbeitszeitregelung durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht verbessert, sondern im Gegenteil sogar verschlechtert werden sollen. Die in diesem Artikel wiedergegebenen Vorschläge des Entwurfs für die Regelung der anderen Materien bedeuten im ganzen genommen keine Verschlechterung. Einzelne Verschlechterungen und einzelne Verbesserungen halten sich ungefähr die Waage. Man kann sogar objektiv zugeben, daß insgesamt diese Vorschläge eine kleine Verbesserung darstellen, wenn sie auch nicht annähernd an die Forderungen der Gewerkschaften heranreichen. Es ist also notwendig, daß die Gewerkschaften zu dem gesamten Entwurf viele Abänderungsvorschläge unterbreiten müssen. Der Entwurf wird ein wesentlich anderes Gesicht bekommen müssen, wenn die Arbeiterklasse ihm zustimmen soll. Die Verhandlungen werden sich viele Monate hinziehen. In der Zwischenzeit ist es notwendig, die Macht der Gewerkschaften zu stärken, die außenstehenden Arbeitskollegen den Gewerkschaften zuzuführen; denn wir können uns nun einmal nicht auf die gesetzliche Regelung unserer Rechte allein verlassen, sondern ein alter und unumstößlicher Grundgedanke der Arbeiterbewegung ist, daß zuerst aus eigener Kraft Verbesserungen errungen werden müssen, die dann nach und nach zum Gesetz erhoben werden, wodurch die Energie der Arbeiterklasse frei wird, um neue Verbesserungen auf andern Gebieten zu erzielen. Die Entwicklung steht nicht still, sondern sie geht um so schneller voran, je größer die Macht der Arbeiterklasse ist, die sich in den Gewerkschaften verkörpert.

Krankenversicherung und Wirtschaftskrise.

Das Jahr 1926 stand während seines ganzen Verlaufs unter dem Zeichen der wirtschaftlichen Krise, die erst gegen das Jahresende eine leichte Abschwächung erkennen ließ. Wie für die Wirtschaft war dieser Zustand auch für die Krankenversicherung von höchst nachteiligem Einfluß. Nach den vorläufigen Berichten der Krankenkassen war schon für das Jahr 1926 gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme der erwerbsunfähigen Mitglieder um 20 % festzustellen, so daß sich die Krankentage mit Krankengeld um 15 % vermehrten. Im Zusammenhang mit den stattgefundenen Lohnerhöhungen stiegen die Ausgaben für Krankengeld im Durchschnitt um 44 %, bei den Ortskrankenkassen allein um 53 %. Unter dem Druck der zunehmenden Erwerbslosigkeit hielt auch im laufenden Jahre sowohl die Steigerung der Krankmeldungen als der Ausgaben an, ohne daß es trotz

wesentlicher Erhöhung der Beiträge gelang, hierfür einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß eine große Zahl von Krankenkassen in eine sehr schwierige Lage geriet und es ihnen nur unter den größten Anstrengungen gelang, den an sie heranretenden Anforderungen nachzukommen. Teilweise wurde es nur dadurch möglich, daß sie ihre Leistungen herabsetzten. Daß dieser Zustand lediglich eine Folge der herrschenden Arbeitslosigkeit war, stand außer jedem Zweifel. Der allgemeine Gesundheitszustand war zwar im abgelaufenen Jahre nicht besonders günstig, aber doch nicht schlechter als 1924 und im ersten Halbjahr 1925. Auch die Tuberkuloseerkrankungen zeigten nach den statistischen Feststellungen eine Abnahme. Desgleichen waren die Ernährungsverhältnisse im allgemeinen bessere als in den früheren Jahren. Dagegen wuchs die Inanspruchnahme der Krankenkassen vom Juli 1925 — dem Wiederbeginn einer stärkeren Arbeitslosigkeit — fast genau in dem gleichen Umfange wie die Zahl der Erwerbslosen, was die Unterstützungsleistungen der Krankenkassen gewaltig anschwellen ließ, nicht minder die Kosten für ärztliche Behandlung.

Diese Tatsache kann nicht überraschen, so unerfreulich sie auch ist. Wenn auch zugegeben werden muß, daß viele Erwerbslose die Zeit der Erwerbslosigkeit dazu benutzten, um Krankheiten zu heilen, die in der Zeit der Erwerbstätigkeit nicht beachtet werden oder deren Behandlung unterlassen, weil damit ein Verdiensterlust entfiel, so bleibt doch ein erheblicher Teil übrig, von dem die Krankenkassen lediglich deshalb in Anspruch genommen werden, weil das von ihnen gezahlte Krankengeld höher ist als die Erwerbslosenunterstützung. Dieser Mißstand ist auch durch die letzte Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung nicht beseitigt, sondern nur gemildert worden. Daß so die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Krankenkassen einen ihre Leistungsfähigkeit schwer gefährdenden Umfang annehmen konnte, stellt der Ärzteschaft kein besonders rühmliches Zeugnis aus. Es geht daraus hervor, daß eine nicht geringe Zahl von Ärzten ihre Pflichten gegenüber den Krankenkassen sehr wenig genau nehmen und nur an ihren eigenen Vorteil denken. Den Beweis hierfür liefern die Nachuntersuchungen der Krankenkassen, die feststellten, daß zum Beispiel bei Betriebsstilllegungen sich ganze Belegschaften nahezu reißlos krank meldeten und anstandslos die ärztliche Bestätigung ihrer Erwerbsunfähigkeit erhielten, obwohl solche nicht bestand.

Wie unter dem Einfluß der noch immer zu hohen Preise die Lebenskosten des einzelnen, sind auch die Ausgaben der Krankenkassen für Krankenhauskosten, Heilmittel, Arzneien usw. sehr beträchtlich gestiegen. Hinzu kommt die Erhöhung und Erweiterung der Unterstützungsleistungen, Familienfürsorge und Wochenhilfe, die sich aus der Veränderung der versicherungsgesetzlichen Vorschriften ergibt. Insgesamt ist diese Steigerung auf mindestens 100 % zu veranschlagen. Zwar mußten auch die Beiträge erhöht werden. Dennoch bieten diese, besonders in den unteren Beitragsklassen, für die erhöhten Aufwendungen der Krankenkassen keinen Ausgleich. Erst in den mittleren Beitragsklassen kommt das notwendige Gleichgewicht zwischen Beitrag und Unterstützungsleistung zustande. Deshalb muß bei allen Krankenkassen der in den unteren Klassen entstehende Fehlbetrag durch die höheren Beitragsklassen gedeckt werden, die in der Regel auch eine geringere Erkrankungshäufigkeit aufweisen. Das entspricht im allgemeinen den Versicherungsgrundsätzen. Es ist aber klar, daß es nicht angängig sein kann, die Abwälzung nach oben zu weit zu treiben, wenn daraus nicht schwere Nachteile und Widerstände entstehen sollen, die den Bestand der Krankenkassen gefährden.

Aber auch in anderer Weise haben die Krankenkassen unter den Wirkungen der Wirtschaftskrise zu leiden. Fast jede Krankenkasse hat mit erheblichen Beitragsrückständen zu rechnen, die von Monat zu Monat weitergeschleppt werden und nur unter großen Anstrengungen von den Arbeitgebern bezutreiben sind. Treten Konkurse ein, die in dem verflochtenen Jahre sehr zahlreich waren, so fallen diese Beiträge oft völlig aus. Darüber hinaus werden die Krankenkassen aber auch nicht selten durch bewußte und systematisch betriebene Beitragshinterziehungen gewissenloser Arbeitgeber geschädigt, die ihre Arbeiter oft erst lange nach der Einstellung oder zu einer ihrem Lohn nicht entsprechenden niedrigeren Lohnklasse anmelden. Die Schädigung der Krankenkassen durch derartige betrügerische Handlungen fällt um so schwerer ins Gewicht, weil sie in jedem Erkrankungsfall vom Tage der Erkrankung an zu dem von dem Versicherten wirklich verdienten Lohne leisten müssen, selbst wenn sie für ihn noch keinen Pfennig Beitrag bezogen haben. Der Schutz der Krankenkassen gegen solche Beitrags- oder Anmeldeverfehlungen der Arbeitgeber ist ein durchaus ungenügender, da diese im schlimmsten Falle nur eine verhältnismäßig geringe Geldstrafe zu riskieren haben. An diesem Zustand tragen die Versicherten recht häufig selbst schuld, indem sie sich um ihr Versicherungsverhältnis nicht kümmern und ihnen bekanntwerdende Verfehlungen nicht zur Anzeige bringen.

Diese Verhältnisse nötigen die Krankenkassen dazu, ihre Aufwendungen durch Reformen in der Verwaltung, Vereinfachung des geschäftlichen Verkehrs, Verschärfung der Kontrolle, Errichtung eigener Heilanstalten, Meldebalezentzenheimen, Bahnkliniken, orthopädischen Werkstätten, Herstellung und Abgabe von Heilmitteln usw. einzuschränken. Diese Rationalisierungsbestrebungen dienen nicht nur zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit, sondern sind auch im Interesse der Versicherten wie der Wirtschaft notwendig. Die allgemeine wirtschaftliche wie auch die soziale Lage der Versicherten erfordert, die Heilbehandlung möglichst zu verbilligen, ohne sie in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen. Wird doch ihr Zweck nur dann voll erfüllt, wenn es gelingt, den erwerbsunfähigen gewordenen Versicherten auf dem schnellsten Wege wiederherzustellen und arbeitsfähig zu machen.

Eigentümlicherweise finden diese Bestrebungen der Krankenkassen auf ärztlicher Seite nicht die Unterstützung, die ihnen bei objektiver Beurteilung zuteil werden müßte.

Hat es doch die Vertretung der Metzierschaft im Zusammengehen mit der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufe fertig gebracht, sich nicht nur an der antisozialen Kundgebung der deutschen Arbeitgeberverbände gegen die Erweiterung des gesetzlichen Arbeiterschutzes zu beteiligen, sondern auch gegen die Nationalisierungsbestrebungen der Krankenkassen und Versicherungsanstalten zu protestieren. Diese soziale Verständnislosigkeit ist auf das tiefste zu bedauern. Sie zeigt, daß ein Teil der Metzierschaft in den kranken und erwerbsunfähigen Versicherten nicht Hilfsbedürftige, sondern lediglich Ausbeutungsobjekte erblickt, die man sich nicht entziehen lassen will. Dieser Auffassung müssen die Krankenkassen nach wie vor mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, wobei alle Sozialdenkenden, insbesondere aber die organisierte Arbeiterschaft auf ihrer Seite haben werden. m.

Internationale Nachrichten.

Der Allgemeine Nederlandsch Bauarbeitersbond, der am 1. Dezember 1926 14251 Mitglieder zählte und dessen stärkste Gruppe, die der Zimmerer, 6472 Mitglieder umfaßt, zeigt großes Interesse für seinen jungen Nachwuchs. Vom 1. Januar 1927 an soll „De jonge Bouwer“, die Zeitung der jugendlichen Bauarbeiter, als besonderes Blatt erscheinen. Bisher behalt man sich, indem man monatlich einmal die letzte Seite der Verbandszeitung für Aufklärung und Fachbildung der jugendlichen Bauarbeiter zu Hilfe nahm.

Verbandsnachrichten.

Rechnungsabschluss

des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands über das 3. Quartal 1926.

a) Lokalkassen.

Einnahmen.

An Beständen vom 2. Quartal.....	511 306,79 M.
„ Lokalfondsbeiträgen.....	307 102,85 „
„ sonstigen Eingängen.....	73 659,09 „
Summa.....	892 068,73 M.

Ausgaben.

Für örtliche Aufwendungen insgesamt.....	302 322,59 M.
Bestände am Quartalschluß.....	589 746,14 „
Summa.....	892 068,73 M.

b) Zentralkasse.

Einnahmen.

An Vermögensbestand vom 2. Quartal.....	594 016,73 M.
„ Guthaben in diversen Zahlstellen vom 2. Quartal.....	64 107,14 „
„ Zentralfondsbeiträgen.....	772 345,17 „
„ Streifondsbeiträgen vom Vorjahre.....	4 192,— „
„ Ertragsbeiträgen von 1924.....	119,50 „
„ Verbandsliteratur.....	35,60 „
„ Bücherfütteralen.....	49,65 „
„ Kopportagmarken (Druckkosten).....	20,40 „
„ Diverses.....	1 207,15 „
„ Zinsen.....	566,53 „
Summa.....	1 436 659,87 M.

Ausgaben.

Für Agitation.....	49 095,40 M.
„ Erwerbslosenunterstützungen.....	91 707,05 „
„ Gemäßregelungenunterstützungen.....	1 130,— „
„ Gewerkschaftsbundesbeiträge.....	3 759,15 „
„ Konferenzen.....	5 322,80 „
„ Rechtsschutz und Prozeßkosten.....	698,54 „
„ Reichsversicherung.....	3 024,30 „
„ Statistik.....	511,— „
„ Sterbeunterstützungen.....	7 472,10 „
„ Streitunterstützungen und Lohnverhandlungen.....	7 499,31 „
„ Verbandsorgane („Zimmerer“, „Jung-Zimmermann“.....	25 394,34 „
„ verbranntes Werkzeug (Entschädigungen).....	810,— „
„ Verwaltungskosten	
a) persönliche.....	35 802,91 „
b) sachliche und allgemeine.....	25 263,84 „
„ Unterstützungsvereinigung (Beiträge).....	1 957,80 „
„ Guthaben in diversen Zahlstellen am Quartalschluß.....	96 434,20 „
„ Vermögensbestand am Quartalschluß.....	1 080 777,13 „
Summa.....	1 436 659,87 M.

Mitgliederbewegung.

Im Laufe des 3. Quartals sind drei Zahlstellen neu- oder wiedererrichtet, elf lösten sich auf, so daß am Schluß des Quartals in 942 Zahlstellen insgesamt 87 490 Mitglieder gezählt wurden.

Abolf Römer, Kassierer, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus. Vorstehender Rechnungsabschluss geprüft und mit den Büchern sowie Belegen übereinstimmend befunden, bescheinigen
H a m b u r g, am 1. Januar 1927.

Josif Melzer, 2. Vorsitzender, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus.
Frits Huber, Harburg a. d. E., Marienstr. 76. } Revisoren.
C. Kaymann, Hbg. 5, Langreihe 65, S. B. 2. St. }

Bekanntmachungen des Zentralverbandes.

Der „Jung-Zimmermann“ 1926

kann in einem geschmackvollen Leinwandband zum Preise von 3 M. (einschließlich Porto) bezogen werden. Da nur eine beschränkte Anzahl gebunden ist, empfiehlt es sich, Bestellungen umgehend zu machen. Wer zu lange damit wartet, setzt sich der Gefahr aus, nicht mehr beliefert zu werden.

Inhaltsverzeichnis für „Jung-Zimmermann“.

Der Nummer 1 des „Jung-Zimmermann“ lag für jede Zahlstelle ein Inhaltsverzeichnis des „Jung-Zimmermann“ 1926 bei. Nachbestellungen können nicht berücksichtigt werden.
Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Stuttgart. Auf Veranlassung des württembergischen Landesgewerbeamtes fand vom 23. November bis 10. Dezember in Stuttgart ein Fortbildungskursus für Zimmerleute statt. Kursusleiter war Zimmermeister Fritz Krefz aus Lustnau. Die Zahl der Teilnehmer war 39, der Unterricht dauerte täglich von morgens 8 bis 6 Uhr abends. Das Kursusgeld betrug 35 M.; leider war der Kursus nur von wenigen Kameraden aus Stuttgart besucht. Der Unterricht erstreckte sich auf Dachkonstruktionen, praktisches und rechnerisches Schichten, veraltete und neue Holzbauteile, Festigkeitslehre (Statik), Treppen- und Geländerbau und Kalkulation. Neben den praktischen Übungen (Aufsichtenarbeiten usw.) wurde viel mit dem Lichtbild gearbeitet, insbesondere wurden die Aufsichtenarbeiten zu den Schichtungen in natürlicher Größe — wie auf dem Reißboden — auf der Leinwand vorgeführt. — Anlässlich des Kurzes wurde von einer Anzahl erwerbsloser Kameraden in Stuttgart der Wunsch geäußert, möglichst sofort einen weiteren Kursus zu veranstalten, der auch ihnen eine Teilnahme ermögliche. Mancher von denen hätte gern den Tageskursus besucht, aber das Kursusgeld war zu hoch. Durch Vermittlung der Zahlstelle Stuttgart wurde vom Landesgewerbeamt noch ein weiterer Kursus für erwerbslose und noch in Arbeit stehende Zimmerer veranstaltet. Um den letzteren die Teilnahme an dem Kursus möglich zu machen, wurde der Unterricht auf die Abendstunden verlegt. Er fand an zehn Abenden in je 3 Stunden statt und wurde ebenfalls vom Zimmermeister Krefz geleitet. Das Kursusgeld betrug 8 M., wovon für die erwerbslosen Zimmerer neun Zehntel aus Mitteln der Erwerbslosenversicherung bezahlt wurden. Dieser Kursus war von 28 Kameraden der Zahlstelle besucht, alle haben sich anerkennend über ihn ausgesprochen. Bedauert wurde allgemein, daß der Kursus nicht noch auf weitere Abende ausgedehnt werden konnte.

Am 6. Dezember veranstaltete die Zahlstelle Stuttgart einen Lichtbildervortrag, der im großen Lichtbildsaal des Landesgewerbeamtes stattfand und von Fritz Krefz abgehalten wurde. Der Vortrag war gut besucht. Auch einige Lehrer der Gewerbeschule waren mit einer Anzahl Lehrlingen anwesend. Krefz behandelte die alte und neue Holzbauteile sowie die gegenwärtige fortschreitende Mechanisierung im Zimmergewerbe und verwies dabei auf die für unsern Beruf entstehenden ungünstigen Folgen. Er ging zunächst auf die Konkurrenz der Holzbauteile ein und betonte unter anderem, daß wir in vielen Gegenden Deutschlands immer noch gänzlich veraltete Konstruktionen, wie sie zum Teil schon vor 300 Jahren ausgeführt wurden, zur Anwendung bringen. Der Eisen- und Eisenbetonbau mache sich allmählich in unserm Handwerk stark fühlbar und es sei daher höchste Zeit, unsere veralteten Holzbauteile, wie wir sie besonders für den Wohnhausbau anwenden, zu reformieren. Wir Zimmerer können in dieser Beziehung bedauerlicherweise nicht zur wirksamen Selbsthilfe greifen; denn der Architekt und Techniker komme hierfür als Arbeitgeber des Zimmergewerbes am ehesten in Frage. Es sei daher nicht zu verwundern, wenn die Abneigung und oft auch die Unkenntnis über praktische Holzkonstruktionen der Techniker geradezu lähmend auf den Holzhausbau wirke. Dadurch leide natürlich auch die praktische und technische Ausbildung des Nachwuchses im Zimmergewerbe. Viele unserer jüngeren Zimmerleute seien sowohl praktisch wie technisch nur notdürftig ausgebildet. Wenn die Entwicklung der modernen Holzbauteile bald einem günstigeren Ziel zuführe, so fehlen uns im großen Ganzen die hierzu notwendigen „modern“ ausgebildeten Zimmerer. In früheren Jahren sei die Ausbildung des Lehrlings in mancher Hinsicht bedeutend besser gewesen, sowohl der Lehrmeister wie Poliere und Gesellen hätten darauf gesehen, einen tüchtigen und brauchbaren Nachwuchs heranzubilden. In den letzten Jahren habe in dieser Beziehung eine große Laubzeit eingeseht. Infolge der Konkurrenz entwickle sich für Meister, Poliere und Gesellen allmählich ein Galoppssystem, bei dem natürlich für eine richtige Ausbildung der Lehrlinge keine Zeit mehr übrig bleibe. In manchen Gegenden Deutschlands sei die Lehrlingszucht im Zimmergewerbe erschreckend umfangreich. Feststehende Tatsache sei, daß es nur eine geringe Zahl von Zimmermeistern gebe, die es mit der Lehrlingsausbildung noch ernst nehmen. Daher war die bessere Ausgestaltung der Gewerbeschulen ein dringendes Bedürfnis. Freilich lassen auch die Gewerbeschulen noch viel zu wünschen übrig; sie müßten besser ausgestattet und insbesondere mit den modernsten Maschinen versehen werden. Die Unterrichtszeit sei zu verdoppeln oder zu verdreifachen oder unter Umständen in die Wintermonate zu verlegen. — Der Vortragende kam dann noch auf die in letzter Zeit in unserm Beruf immer mehr um sich greifende Mechanisierung zu sprechen, er schilderte die Entwicklung vom Holzbeschlagen bis zum heutigen modernen Zimmerei- und Sägewerksbetrieb und den modernen neuesten Holzbearbeitungsmaschinen. Durch das Lichtbild wurden die neuesten Maschinen und modern eingerichtete Zimmereibetriebe vorgeführt. Weil das Kleinunternehmertum auch in Zukunft viel zu kapitalarm sei, um moderne Betriebe einzurichten, bleibe nichts anderes übrig als die Gewerbeschulen mit Maschinen zu versehen, auch aus dem Grunde, um die Lehrlinge mit den Unfallgefahren und der richtigen Bedienung der Maschinen vertraut zu machen. Die Mittel zur Anschaffung solcher Maschinen für die Fortbildungsschulen sowie für die bessere Ausgestaltung der Gewerbeschulen selber könnten von den Großbaubetrieben durch ein Umlageverfahren aufgebracht werden; denn es ist bekannt, daß gerade die Großbaubetriebe am wenigsten Lehrlinge ausbilden. Weiter schilderte der Redner die Schulausbildung der Lehrlinge in Nordamerika und zeigte, wie weit wir demgegenüber zurückstehen. In Nordamerika werde der Lehrvertrag nicht mit dem Lehrmeister, sondern mit der

Berufsorganisation der Arbeiter abgeschlossen, was natürlich wieder mit sich bringe, daß der Lehrling schon vom Beginn seiner Lehrzeit an seiner Berufsorganisation als Mitglied angehöre. Diesen Bestrebungen stellen sich in Deutschland hauptsächlich die Handwerkskammern und die rüchständigen Unternehmer entgegen. Gegen die Lehrlingszucht, wie sie gerade im Zimmergewerbe festzustellen sei, müsse ein Sperrgesetz herausgebracht werden, damit die Ueberfüllung in unserm Beruf nicht noch mehr zunehme. Durch die in nächster Zeit immer mehr aufkommenden modernen Zimmereimaschinen werde selbst bei größter Baukonjunktur ein großer Teil unserer Zimmerleute dauernd arbeitslos bleiben. — Zum Schluß erläuterte der Referent seine Ausführungen noch durch mehr als 100 Lichtbilder, die in gleicher Weise wie seine vorhergehenden Ausführungen mit großem Interesse verfolgt wurden. Besonders Interesse erregten die Bilder über die verschiedenen Systeme von Hallenbauten, darunter hauptsächlich das Bild der Stadthalle Stuttgart vor dem Einsturz. Aufmerksam und gespannt verfolgten die Zuhörer die Erläuterungen und Erklärungen über die Frankische und amerikanische Holzbauteile. Dem Referenten wurde reger Beifall zuteil. Da der Vortrag wegen Räumung des Saales nicht ganz zu Ende geführt werden konnte, fand die Fortsetzung im Gewerkschaftshaus statt. — Auch diese Veranstaltung war gut besucht. Krefz ging in seinem Vortrag noch auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein, die sich unsern Jungkameraden während und nach Beendigung der Lehrzeit entgegenstellten. Der Vorsitzende, Kamerad Kößfeld, streifte die traurigen Verhältnisse, unter denen unsere Jungkameraden heute leiden. Er konnte auf Grund von Feststellungen nachweisen, daß heutzutage eine große Anzahl von Jungkameraden nach Beendigung der Lehrzeit die Landstraße bevölkert. Sie seien oft der größten Not ausgesetzt, sofern sie nicht schon während ihrer Lehrzeit dem Zentralverband der Zimmerer beigetreten seien. Nur die solidarische Unterstützung unserer Kameraden sowie der anderen organisierten Arbeiterschaft vermögen das traurige Dasein der arbeitslosen Jungkameraden einigermaßen zu erleichtern. Darum fort mit der Lehrlingszucht; denn wir brauchen keine Zimmerleute, die jahrein, jahraus die Landstraße bevölkern, und herein mit allen Jungkameraden in den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands! Zum Schluß wurde noch beschlossen, die Unterrichtskurse in Stuttgart die Wintermonate über an den Samstagnachmittagen fortzusetzen.

Baugewerbliches.

Die Aussichten des Baumarcktes für 1927. Das Berliner Tageblatt hält die Aussichten für nicht ungünstig. Wir sehen, so schreibt es, dabei einsteilen von den Industriebauten und andern Privatbauten ab, da deren Zahl und Umfang einsteilen noch nicht in Anschlag gebracht werden kann. Was dagegen den — mit öffentlichen Mitteln geförderten — Wohnhausbau angeht, so deuten alle Anzeichen auf verstärkte Bemühungen, die Bautätigkeit für Wohnhauszwecke bald und nachdrücklich in Gang zu setzen, und die Mittel hierfür frühzeitig bereitzustellen. Ob allerdings das in Aussicht stehende Reichswohnbauprogramm sich schon 1927 auswirken wird, erscheint zweifelhaft. Es bleiben aber die sehr erheblichen Mittel der Hauszinssteuer, sowie die außerdem zu erwartenden Beträge der staatlichen und kommunalen Baufonds auf jeden Fall dem Wohnhausbau markte reserviert, so daß man nach der gegenwärtigen Lage der Dinge wohl mit einer gegenüber dem vergangenen Jahre nicht unwesentlich erhöhten Wohnungsherstellung rechnen kann. Die Rückwirkung einer solchen Entwicklung auf den Immobilienmarkt wird sich voraussichtlich in einer erhöhten Nachfrage nach baureifen Terrains äußern.

Für ein Reichs-Wohnungsbauprogramm. Die sofortige Schaffung eines Reichs-Wohnungsbauprogramms wird nun auch vom Bund Deutscher Architekten in einer Entschlieung nachdrücklich gefordert. Als Voraussetzung für die praktische Durchführung eines solchen umfassenden Programms wurde von dem „Aktionskomitee für Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik“ die sofortige Einbringung des Programms beim Reichstag und die Verabschiedung des Bodenreformgesetzentwurfes des Ständigen Beirates für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium sowie des Städtebaugesetzentwurfes beim preussischen Landtag verlangt.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Zunahme der Erwerbslosenziffer. Die Zahl der Erwerbslosen steigt. Dies kommt hauptsächlich in der Zunahme der Hauptunterstützungsempfänger zum Ausdruck. Allerdings ist es richtig, daß in dieser Jahreszeit regelmäßig der Arbeitsmarkt einen stärkeren Zustrom erhält. Dennoch ist die Verschlechterung des Arbeitsmarktes im November beachtlich, weil man allgemein angenommen hatte, daß die zunehmende Konjunktur diese saisonmäßige Verschlechterung überwinden würde. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger erfuhr in den letzten Monaten folgende Veränderung:

	Männliche	Weibliche	Zusammen
1926 1. Juli.....	1 408 000	332 000	1 740 000
1. Oktober.....	1 127 000	267 000	1 394 000
1. November.....	1 068 000	240 000	1 308 000
15. „.....	1 079 000	237 000	1 316 000
1. Dezember.....	1 124 000	245 000	1 369 000

Bei der Betrachtung derartiger Zusammenstellungen muß wieder daran erinnert werden, daß die Zahl der Unterstützungsempfänger mit der Zahl der wirklichen Erwerbslosen nicht identisch ist. Ginzü treten die Ausgesteuerten und diejenigen Arbeitslosen, die keine Unterstützung beziehen. Am 30. September wurden beispielsweise 66 934 Erwerbslose im Reich als Ausgesteuerte gemeldet. Diese Zahl wird mittlerweile eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren haben. Ueber den Beschäftigungsgrad der Industrie lauten die Meldungen nicht so ungünstig. Nach den regelmäßigen Aufzeichnungen des „Reichsarbeitsblatt“ war der Beschäftigungsgrad in der deutschen Industrie im November und in den vorhergehenden zwei Monaten folgender:

	Gut	Bestrebend (Prozent der Betriebe)	Schlecht
1926 September	14	35	51
Oktober	20	37	43
November	25	37	38

Diese Zusammenstellung beweist, daß die Industrie wesentlich besser beschäftigt ist, als man nach den Ziffern der Arbeitslosigkeit annehmen dürfte. Die Wirkung der Rationalisierung ist also deutlich in der Gegenüberstellung zwischen der Erwerbslosenziffer und dem Beschäftigungsgrad der Industrie erkenntlich. Trotz der Verringerung der Arbeitskräfte steigt die Produktion.

Keine Aussperrung in der Schuhindustrie. Ein Schiedspruch, der eine allgemeine Lohnerhöhung von 8 % die Stunde vorsah, war von den Unternehmern abgelehnt worden. Das Reichsarbeitsministerium hatte die von den Arbeitern beantragte Verbindlichkeitsklärung angesichts des Widerstandes der Unternehmer nicht gewagt, sondern neuerliche Verhandlungen anberaumt. Sie endeten mit der Fällung eines neuen Schiedspruches, der die Lohnerhöhung auf 5 % die Stunde bemißt. Er hat rückwirkende Kraft vom 20. Dezember ab und Gültigkeit bis 31. März. Der Beirat des Schuhmacherverbandes hat dem Schiedspruch zugestimmt.

Ein Schiedspruch im Braunkohlenbergbau ist besonders deshalb bei den Bergarbeitern auf starken Widerstand gestoßen, weil er die bisherige Arbeitszeit, 9 Stunden unter und 12 Stunden über Tage, unverändert läßt. Nach neueren Meldungen sollen nach nochmaligen Verhandlungen in der Arbeitszeitfrage gewisse Erleichterungen vorgesehen sein. Es soll eine Untersuchungskommission zur Prüfung einer Verkürzung der Arbeitszeit eingesetzt werden. Damit wird den Forderungen der Bergarbeiter in keiner Beziehung entsprochen. Trotzdem hat das Reichsarbeitsministerium den Schiedspruch für verbindlich erklärt. Am 10. Januar finden Verhandlungen statt zur Auswahl der Mitglieder der Untersuchungskommission.

Dringend notwendige Aufgaben aller Verbandsmitglieder. Leider sind in den Gewerkschaften noch sehr viele Mitglieder, die als Mitgliedspflicht nur das Beitragszahlen kennen. Sie wissen nicht einmal, daß sie mit allen Mitteln für die weitere Ausbreitung des Verbandes zu sorgen haben. Die Einstellung dieser Kameraden ist zumeist: Hier Verband, hast du meinen Beitrag, nun Sorge für Lohnerhöhung, Arbeitszeitverkürzung usw. So wichtig eine Befprechung dieser Frage wäre, so wollen wir heute doch von etwas anderem reden.

Es handelt sich um die zahlreichen Unfälle und Erkrankungen, die in jeder Industrie, in jedem Gewerbe zu verzeichnen sind. Vielfach sind die Organisationen hier auf die Erscheinungen und Meldungen der Krankenkassen, Unfallgenossenschaften usw. angewiesen. Aus diesen Berichten ist aber selten das Herauszuholen, was gerade uns als Organisation interessiert. So manche Berufskrankheit wäre heute noch nicht als solche erkannt, wenn die Gewerkschaften nicht besseres Material hätten herbeischaffen können.

Ganz ohne Zweifel steht fest, daß, gemessen an dem heutigen Umfang der Organisation, viel zu wenig Mitteilung über Erkrankungen oder Unfälle im Verus an die Verbandsleitung gemacht wird. Hier geht es wie überall. Der einzelne Vertrauensmann kann nicht an jedem Betriebspunkt sein, kann nicht jeder einzelnen Erkrankung nachgehen. Hier ist es dringende Aufgabe eines jeden Verbandsmitgliedes, von jeder auffälligen Erkrankung und den Begleitererscheinungen, ebenso wie von jedem Unfall dem Verband eine kurze, aber genaue Meldung zu erstatten. Erst wenn die Meldungen von allen Arbeitsplätzen gesammelt und verarbeitet werden, erst dann werden wir in der Lage sein, an Hand dieser Zahlen und Beweise mit Recht zu fordern, daß der Unfallschutz weiter ausgebaut und eventuell noch manche Krankheit als Berufskrankheit anerkannt wird, an der heute viele Kameraden leiden, ohne daß ihr Los gemildert werden kann.

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages in Holland. In Holland waren Mitte Juni des verfloffenen Jahres 763 Tarifverträge in Geltung, die sich auf 16 400 Betriebe und 261 600 Arbeiter erstreckten, und damit 12 % sämtlicher Arbeitnehmer und 25 % der in Industriezweigen mit Tarifverträgen beschäftigten Arbeiter umfassen. Eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge bestand aber bisher noch nicht; sie wurde erst kürzlich in die Wege geleitet. Es handelt sich um zwei Gesetzentwürfe. Der eine hat die rechtliche Regelung des Tarifvertragswesens zum Ziel. Ihm zufolge haben die Verbände der Unternehmer und Arbeiter das Recht zum Abschluß von Tarifverträgen. Sie können dieses Recht aber in ihren Satzungen ausschließen, ein Mangel des Entwurfs, mit dem die Unternehmer nach deutschem Muster Mißbrauch treiben können. Die Verbände können bei Zuwiderhandeln ihrer Mitglieder nicht zum Schadenersatz herangezogen werden, nur falls dies im Tarifvertrag vereinbart ist. Trotzdem sind sie verpflichtet, die Ausführung des Tarifvertrages zu kontrollieren beziehungsweise zu diesem Zwecke mitzuwirken. Durch den Tarifvertrag werden die gegenwärtigen und künftigen Mitglieder der Organisation verpflichtet. Der durch einen Tarifvertrag gebundene Unternehmer muß diesen, auch wenn er nichtorganisierte Arbeiter beschäftigt, einhalten. Vereinbarungen im Einzelvertrag, die mit dem Tarifvertrag in Widerspruch stehen, sind nicht gültig. Die Geltungsdauer der Tarifverträge beträgt, falls nichts anderes vereinbart wird, fünf Jahre. Der zweite Entwurf beschäftigt sich mit der Verbindlichkeitsklärung der Tarifverträge, die sich aber, im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland und Oesterreich, nicht auf den ganzen Inhalt des Tarifvertrages erstrecken soll, sondern nur auf einzelne Maßnahmen, die für die Regelung der Arbeitsverhältnisse wesentlich sind. Der Minister für Arbeit, Handel und Industrie soll ermächtigt werden, diese Teile des Tarifvertrages für sämtliche Unternehmer und Arbeiter des betreffenden Arbeitsgebietes verpflichtend zu machen. Doch kann die Verbindlichkeitsklärung der Tarifverträge durch den Widerspruch einer qualifizierten Minderheit der Unternehmer oder Arbeiter verhindert werden. Die Durchführung des Gesetzes soll mit

Strafen sichergestellt werden, die aber außerordentlich geringfügig sind. Der Oberste Arbeitsrat hat, obwohl sich ein großer Teil der Mitglieder gegen die Verbindlichkeitsklärung gesträubt hat, den Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen. Dem Parlament wird der zweite Gesetzentwurf erst demnächst unterbreitet, während der erste ihm bereits im September überwiesen wurde.

Ein englischer Gesetzentwurf gegen die Gewerkschaften. Die konservative Partei Englands, die sich im Parlament auf eine große Mehrheit stützen kann, hält die Zeit für gekommen, den Gewerkschaften die Rechnung für den verlorenen Generalstreik zu präsentieren, und bereitet Gesetzentwürfe vor, welche die Freiheit der Streikführung wie auch die politische Betätigung der Gewerkschaften drastisch einschränken sollen. Das gegenwärtig geltende Streikgesetz, das sein Entstehen dem berühmten Ruff-Pale-Urteil, welches die Gewerkschaften für die Streikschäden unmittelbar verantwortlich macht, verdankt, und das freie Streikrecht sichert, soll durch den neuen Entwurf abgeändert werden. Der Generalstreik soll für gesetzwidrig erklärt und jeder Streik vor Ablauf des Tarifvertrages verboten werden. Die vom Gesetz gewährte Freiheit der Streikpostenstellung soll eingeschränkt, Streikpropaganda in den Arbeiterwohnungen unterjagt werden. Das Recht der Gewerkschaften zur Schaffung von politischen Fonds wurde ihnen vor dem Kriege durch ein richterliches Urteil (Osborn-Urteil) genommen und erst 1913 zurückgegeben, jedoch nur mit Einschränkungen. Solche Fonds dürfen gegenwärtig nur auf Grund von Urabstimmungen der Mitglieder geschaffen werden, und die einzelnen Mitglieder sind bereits heute berechtigt, sich der Beitragszahlung zu diesem Fonds zu entziehen. In dem jetzt geplanten Entwurf wird der absonderliche Vorschlag gemacht: Eine alljährliche Urabstimmung innerhalb der einzelnen Gewerkschaften soll das Verhältnis feststellen, in dem die Beiträge zu diesem Fonds den einzelnen Parteien zugewendet werden sollen. Bisher stießen sie allein der Arbeiterpartei zu. Außerdem wird eine scharfe Kontrolle über die Verwendung dieser Beiträge in Aussicht genommen. Die Mehrheit der konservativen Partei verlangt schon seit Jahren ein solches Gesetz, wovon sie die Aufrechterhaltung ihrer Klassenherrschaft erhofft. Die Wahlen in England sind infolge der herrschenden Wahlordnung außerordentlich kostspielig, und man möchte der Arbeiterpartei die Mittel für die Wahlpropaganda nehmen. In den Nachwahlen, die seit den allgemeinen Wahlen von 1924 in 22 Bezirken stattfanden, konnte die Arbeiterpartei sich 10 Sitze sichern, darunter 5 neue gewinnen, während die konservative Partei von 14 auf 11 Sitze zurückging. Die Zahl der abgegebenen Stimmen war aber auf Seiten der Arbeiterpartei erheblich größer als bei den Konservativen. Erst in der letzten Woche ist der Kandidat der Arbeiterpartei Mosley mit großer Mehrheit gewählt worden. Aus den Nachwahlen geht hervor, daß die öffentliche Meinung sich günstig für die Arbeiterpartei ausgesprochen hat. Derartige Kundgebungen der öffentlichen Meinung wurden bisher von den politischen Parteien, die am Ruder waren, im Hinblick auf die kommenden Wahlen stets berücksichtigt. Jetzt aber handelt es sich für die konservative Partei darum, die künftigen Wahlausichten der Arbeitervertreter zu verächtlichen, weshalb sie sich um das bei den Nachwahlen zutagegetretene Volksurteil diesmal wenig kümmert.

Sozialpolitisches.

Einziehung alter Rentenmarkscheine. Durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1926 ruft die Deutsche Rentenbank die Rentenbankscheine zu 5 Rentenmark ohne Kopfbildnis mit dem Ausfertigungsdatum des 1. November 1923 zur Einziehung auf. Die ausgerufenen Scheine können bei den öffentlichen Kassen noch bis zum 31. Januar 1927 in Zahlung gegeben, bei den Kassen der Reichsbank aber bis zum 14. April 1927 gegen andere Rentenbankscheine oder gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Mit Ablauf des 14. April 1927 werden die ausgerufenen Rentenbankscheine kraftlos. Es erlischt damit auch die Umtausch- und Einlösungspflicht der Deutschen Rentenbank. An Stelle der durch diese Bekanntmachung ausgerufenen Rentenbankscheine gelangen neue Scheine zu 5 Rentenmark vom 2. Januar 1927 mit dem Kopfbildnis eines Landmädchens mit einem Wehrenbündel, wie solche sich bereits seit dem 15. Juni 1926 im Verkehr befinden, zur Ausgabe.

Die Pfändung des Arbeitslohnes. Der Reichstag hat vor seinen Weihnachtsferien noch das Gesetz über die Lohnpfändung verabschiedet und beschlossen, daß die Verordnung über Lohnpfändung vom 7. Januar 1925 bis zum 31. Dezember 1928 verlängert werden soll. Die seitherigen Bestimmungen über die Pfändung des Lohnes oder des Gehalts bleiben jedoch bestehen. Nach dem jetzt geltenden Recht bleiben dem Arbeitnehmer von seinem Wochenlohn zunächst 30 M beschlagnahmefrei. Von dem Mehrverdienst bleibt ferner noch ein Drittel frei und ist unpfändbar. Tritt der Fall ein, daß der schuldnerische Lohnempfänger unterhaltsberechtigten Personen, zu denen unter anderem Kinder, Ehegatten oder frühere Ehegatten, ferner Verwandte oder uneheliche Kinder zu ernähren und zu unterhalten hat, so erhöht sich die unpfändbare Summe um ein Sechstel für jede unterhaltsberechtigten Person. Der unpfändbare Höchstbetrag darf jedoch zwei Drittel des über 30 M hinausgehenden Verdienstes nicht übersteigen.

An folgendem Beispiel wird das besser erläutert werden können. Nehmen wir an, daß einem Zimmerer, der 48 M Wochenlohn verdient, verheiratet ist und ein Kind hat, der Lohn gepfändet werden soll. In diesem Falle würden nur 6 M gepfändet werden können, weil zunächst 30 M unpfändbar sind. Ferner kommt hinzu, daß von dem Betrag bis zu 48 M, also 18 M, ein Drittel oder 6 M unpfändbar sind. Weiter kommen in diesem Falle zwei unterhaltsberechtigten Personen in Frage, für die je ein Sechstel des Mehrverdienstes (über 30 M) oder für jede Person 3 M unpfändbar sind. So würden nach diesem Beispiel 42 M unpfändbar sein. Der übrige Teil bis zu 48 M jedoch der Pfändung unterworfen sein. Wenn jedoch der seltene Fall eintreten sollte, daß der Arbeiter mehr als 100 M Wochenlohn verdient, so ist von dem über 30 M hinausgehenden Betrag nur ein Drittel unpfändbar. Alle die obenwähnten Ver-

günstigungen können, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, nicht mehr in Anwendung gebracht werden. Mit dem Arbeiter jedoch kraft Gesetz verpflichtet, Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten oder sonstige Unterhaltsberechtigten zu leisten, dann besteht die Unpfändbarkeit des Lohnes nicht mehr. Die Unpfändbarkeit des Lohnes ist weiter aufgehoben, wenn die Pfändung zur Vertreibung von Steuern aller Art erfolgt. Hierunter fallen auch Kirchen-, Schul-, Kreis- und Gemeindesteuern. Es ist weiter zu beachten, daß die Unpfändbarkeit erlischt, wenn der Arbeiter seinen Lohn nicht am Fälligkeitstage abhebt. Wenn der Wochenlohn am Freitag abends fällig ist, der Arbeiter aus irgendeinem Grunde jedoch den Lohn erst am nächsten Montag abhebt, dann ist der volle Betrag pfändbar. Tritt durch Tod oder sonstige Verhältnisse eine Veränderung in der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen ein, dann tritt die Erweiterung oder Einschränkung des pfändbaren Betrages erst am Tage der nächsten Lohnzahlung ein. Die Frage, ob die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung, ferner die Abzüge für Steuern bei Errechnung des unpfändbaren Lohnbetrages abzuziehen sind, ist im Lohnbeschlagnahmegesetz nicht geklärt. Die Frage ist zwar unstritten, in einer Reihe von Fällen wurde sie jedoch von den Gerichten in dem Sinne entschieden, daß diese Beträge in Anrechnung gebracht werden können, daß also mit anderen Worten von dem Wochenlohn zunächst die Beiträge zur Sozialversicherung und die Steuern abgezogen sind und dann der unpfändbare Betrag errechnet wird. Die Rechtsprechung ist jedoch in diesem Falle nicht einheitlich.

Der Beirat beim Reichskommissar für das Handwerk. Dem Reichskommissar für das Handwerk, der durch Beschluß des Reichstags beim Reichswirtschaftsministerium geschaffen worden ist, ist gleichzeitig ein Beirat zur Beratung in allen das Handwerk betreffenden Angelegenheiten zur Seite gestellt worden. Obgleich zum Handwerk zweifellos auch die zahlreichen bei den Handwerksmeistern tätigen Gesellen, Lehrlinge und sonstigen Arbeitnehmer zählen, und deren Interessen ja mindestens ebenso wichtig sind wie die der Handwerksmeister, war es bisher unmöglich, eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmer in diesem Beirat durchzusetzen. Die Handwerksmeister wollen darin im Fortbleiben und wenden sich deshalb gegen eine paritätische Umbildung des Beirats. Indessen legen sie weniger Wert auf die so oft betonte berufliche Eignung ihrer Vertreter in diesem Ausschuss; sie haben vielmehr erkannt, daß die Synbizi der Handwerkskammern, Professoren und Kommerzienräte, sehr viel wirkungsvoller die Arbeitgeberinteressen der Handwerksmeister vertreten. Dem Ausschuss gehören u. a. an: Der Vorsitzende des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks, F. Verlien, der Generalsekretär des Handwerks- und Gewerbefammetags, Dr. Meusch, der Anwalt des Genossenschaftsverbandes, Professor Dr. Stein, der Vorsitzende der Handwerkskammer für Oberbayern, Geh. Landesgemerberater und Kommerzienrat Würz, sowie die Obermeister Olias und Hansen. Unter dem unheilvollen Einfluß dieser Arbeitgeberreise allein stehen Regierung und Reichskommissar, auch wenn es um die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse und Angelegenheiten der Arbeitnehmer in den Handwerksbetrieben geht. Deshalb fordern die gewerkschaftlichen Spitzenverbände Parität in diesem Ausschuss. Sie haben gemeinsam folgendes Schreiben an den Reichswirtschaftsminister gerichtet:

„Beim Reichskommissar für das Handwerk ist ein Ausschuss mit der Aufgabe gebildet worden, den Reichskommissar in Handwerksangelegenheiten zu beraten. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind ausschließlich Vertreter der Arbeitgeber. Die in weit größerer Anzahl in den Handwerksbetrieben beschäftigten Handwerksgefallen, Lehrlinge und sonstigen Arbeitnehmer finden bei Beratung des Reichskommissars infolge dieser einseitigen Besetzung des Ausschusses kein Gehör. Mit dieser Neueinrichtung ist aber auch zugleich der Wunsch des Herrn Reichswirtschaftsministers mit Schreiben vom 2. März 1921 durch den vorläufigen Reichswirtschaftsrat gebildete paritätische Handwerkerbeirat völlig preisgegeben worden, also außer Funktion gesetzt. Mit der Bestellung eines besonderen Reichskommissars haben Regierung und Reichstag das gesamte Handwerk als einen besonders wichtigen Teil der deutschen Wirtschaft anerkannt. Wie in der übrigen deutschen Wirtschaft, so sind gemäß Artikel 165 der deutschen Reichsverfassung die Arbeiter und Angestellten auch für diesen handwerklichen Teil der Wirtschaft berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Diese Mitwirkung wird jedoch durch die einseitige Besetzung des Ausschusses völlig unterbunden. Den Grundsatz der gemeinsamen Mitarbeit in allen Fragen der Wirtschaft betonte der Herr Minister bei verschiedenen Anlässen, in jüngster Zeit ganz besonders. Der Reichstag stellte sich auf den gleichen Standpunkt; denn in einer Entschließung Schwarzger und Genossen vom 20. März 1926 zum Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums ist an die Reichsregierung das Ersuchen gerichtet, dafür zu sorgen, daß in dem Ausschuss für das deutsche Handwerk künftig auch Handwerksgehilfen entsprechende Vertretung finden. Trotzdem ist der Ausschuss noch immer nur durch Arbeitgebervertreter beziehungsweise durch solche der Handwerkskammern besetzt.

Die unterzeichneten Spitzenorganisationen der in den Handwerksbetrieben beschäftigten Handwerksgehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeitnehmer beantragen daher, den beim Reichskommissar für das Handwerk gebildeten Ausschuss zu erweitern und die gleiche Zahl von Vertretern der Handwerksgefallen nach den Vorschlägen der Spitzenorganisationen einzuberufen. Sie erwarten mit Interesse eine dementsprechende Entscheidung und bitten um baldige Nachricht.“

Berufs- und Altersgliederung der Erwerbslosen. Die Reichsarbeitsverwaltung hatte für den 2. Juli 1926 eine allgemeine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge veranstaltet. In Nr. 48 des „Reichsarbeitsblatts“ war über die Berufs- und Altersgliederung der unterstützten Erwerbslosen berichtet. Wir geben daraus folgendes Bild: Den größten Anteil der

Erwerbslosigkeit stellt die Gruppe „Lohnarbeit wechselnder Art“, also die ungelernete Arbeiterchaft mit 29,55 % der Gesamtzahl. An zweiter Stelle folgen die Angestelltenberufe mit 9,04 %, das Bekleidungs-gewerbe mit 7,17, das Verkehrs-gewerbe mit 6,23, das Holz- und Schnitstoffgewerbe mit 5,95, Baugewerbe mit 5,09, Textilindustrie mit 4,95 und der Bergbau mit 4,2 %. Den 1 450 110 Arbeitern stehen 144 190 Angestellte gegenüber. — Bezüglich der Altersklassen zeigt sich, daß prozentual der weitaus größere Teil der Erwerbslosen mit 24,17 % auf die Klasse der 20- bis 25jährigen entfällt. Dann fällt der Anteil von Jahrfünft zu Jahrfünft mit zunehmendem Alter in folgender Weise: 16, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und bei den 70- bis 75jährigen 1 %. Die Reichsarbeitsverwaltung bemerkt zu der starken Befragung der jüngsten Altersklassen folgendes: „In ihnen steckt die Masse der jungen, größtenteils ungelerten, unverheirateten und daher beruflich wie wirtschaftlich weniger gebundenen Arbeitnehmer. Menschliche wie berufliche Weiterentwicklung führt zu einer veränderten Einstellung gegenüber dem Berufsleben.“ Bemerkenswert ist, daß das Alter bis zu 20 Jahren mit 12 % in der Erwerbslosenziffer Mitte dieses Jahres vertreten war. Aus alledem ist ersichtlich, daß die Erwerbslosigkeit ein Problem der jungen, ungelerten Arbeiter ist.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei rückwirkender Lohnerhöhung. Weil über die Frage, ob Lohn- und Gehaltsänderungen, die mit rückwirkender Kraft ausgestattet sind, auch rückwirkend Einfluß haben auf die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge, Zweifel aufgetreten waren, hat sich der Reichsminister der Finanzen kürzlich wie folgt geäußert:

„Nach einem von dem Reichsversicherungsamt eingeholten Gutachten, dessen Ausführungen dem Herrn Reichsarbeitsminister wie mir zutreffend erscheinen, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sowohl die Versicherungs-pflicht als auch die Einstufung in eine bestimmte Lohnklasse sich nach dem tatsächlichen Entgelt eines bestimmten Zeitraumes richtet. Nachträgliche Lohnänderungen — auch wenn sie mit rückwirkender Kraft ausgestattet sind — haben frühestens vom Abschluß der Vereinbarung an Einfluß auf die versicherungsrechtliche Stellung des Lohnempfängers. Die vereinbarte Rückwirkung der Lohnerhöhung verpflichtet lediglich den Arbeitgeber zur Nachzahlung (der Lohnerhöhung — Verf.). Die bisherige versicherungsrechtliche Stellung des Arbeitnehmers kann nicht nachträglich durch Parteivereinbarung rückwirkend verschoben werden.“

Ebenso kann, wenn durch die Lohnerhöhung die versicherungspflichtige Höchstgrenze überschritten wird, die vereinbarte Rückwirkung der Lohnerhöhung die einmal gegebene Versicherungspflicht nicht rückwirkend wieder aufheben.“

Nach längeren Rechtsausführungen wird noch betont, daß auch von der einmaligen Nachzahlung in ihrer Gesamthöhe die ihr entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge nicht zu entrichten sein dürften. Denn entscheidend sowohl für die Versicherungspflicht als für die Einstufung in eine bestimmte Lohnklasse sei der Arbeitsverdienst eines bestimmten Zeitraums... Der ausbezahlte Lohn müsse sich als Entgelt für die Arbeitsleistung während dieses Zeitraums darstellen.

Wenn der hier eingemommene Rechtsstandpunkt auch nicht als ohne weiteres bindend für die Beschluß- und Spruchinstanzen der Versicherungsbehörden maßgebend ist, so dürfte er doch allgemein Geltung finden, weil er sich vor allem an die Praxis des Lebens anlehnt. Aber auch rechtlich stehen ihm Rechtsprechung und Schrifttum zur Seite. ck.

Berechnung einer nach Abfindung wiederzugewährenden Unfallrente. Ein Unfallverletzter war wegen seiner zehnjährigen Rente abgefunden worden. Es trat darauf Verschlimmerung in den Unfallfolgen ein, weshalb ihm, da durch die Verschlimmerung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten, wie vom Gesetz verlangt, um mehr als 10 % weiter gemindert wurde, eine Rente wieder zuerkannt werden mußte. Die Erwerbsminderung betrug 25 %.

Der Versicherungsträger erteilte nun einen Rentenbescheid über nur 15 %, indem er den Hundertsatz der abgefundenen Rente mit 10 in Abzug brachte. Der Verletzte beanspruchte einen Rentenbescheid über eine Rente in Höhe von 25 % bei entsprechender Kürzung der Rentenbeträge, was allerdings rein zahlenmäßig im Endergebnis auf dasselbe herauskam.

Das Reichsversicherungsamt, an das die Sache vom Oberversicherungsamt zur grundsätzlichen Entscheidung abgegeben worden war, hob den angefochtenen Bescheid auf und erkannte auf Erteilung eines Rentenbescheides über eine Rente in Höhe von 25 %. Begründend wird ausgeführt (I a 1503/26; Amtl. Nachr. 1926 S. 458 ff.):

„Es ist... mit § 616 Abs. 3 RVO. nicht vereinbar, wenn die Beklagte, obwohl sie anerkennt, daß Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die Unfallfolgen um 25 % gemindert ist, trotzdem mit Rücksicht auf die erfolgte Abfindung nur eine Rente von 15 % festgesetzt hat. § 616 Abs. 3 RVO. schreibt vor, daß die neu festzusetzende Rente um den Betrag gekürzt wird, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war. Es darf also nicht etwa der Hundertsatz der neuen Rente um den Hundertsatz der abgefundenen Rente gekürzt werden, sondern die Beklagte hätte vielmehr die Rente von 25 %... festsetzen und die so ermittelte Rente um... den bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegten Betrag der Teilrente von 10 % kürzen müssen... Der Unterschied in der Berechnung ist keineswegs bedeutungslos. Da der Kläger nach der richtigen Berechnung eine, wenn auch in ihrem Auszahlungsbetrag gekürzte Rente von 25 % erhält, würde er beispielsweise, falls er etwa aus einem zweiten Unfall eine Rente von 25 % der Vollrente beziehen sollte, als Schwerverletzter im Sinne des § 559 RVO. zu gelten haben. Auch für die Frage der erneuten Ab-

Das Winterfest.

Eine Geschichte aus der Welt der Zimmerleute.

Der Hannes und der Peter saßen am Dach. Im Neubau. Der Wind pfiff kalt. Wolken segelten schwarz. Ab und zu fiel ein Regentropfen. Der Hannes spricht: „Wie freue ich mich auf unser Winterfest.“ — Der Peter: „Heiß, da sollen die Herzen hüpfen.“ — Der Hannes: „Und die Bauern werden sich ärgern.“ — Der Peter: „Meine Frau hat der Ella 'n neues Kleid gemacht.“ — Der Hannes: „Dunnerkeil da wird Deine Tochter dann Königin auf unserm roten Wallfest sein.“ — Der Peter: „Soll sie auch: Freiheitskönigin! das Kleid ist rot.“

Feierabend. Zimmerleute! herab vom Bau. Das Werkzeug in die Bude. Den Rock über den Wollsumper. Den Ringelstock her. Und dann gewandert, hin ins heimische Dorf. Die Stadt ist bunt. Seidene Läden, farbige Lichtreklame. Guckende Mädchen, schwarze Männer. Jetzt am Lande. Den Berg hinauf! Droben dunkler Wald. Die Gule rülpsst. Der Wind tuschelt in den Tannen. Hochoben am Nachthimmel funkelt durchs wildgeriffene Gewölk ein kleiner roter Stern. „Du,“ sagt Peter, „da droben, das ist unser Feststern.“ — „Ei gewiß doch,“ antwortet der Hannes, „nimm ihn mit, den Stern, den tun wir der Ella ins Haar.“ Da jagte eine Wolke dunkelnd über den Stern hin. Beide Zimmerleute dachten darüber nach. Immer ist das Dunkle neidisch auf das Helle. Nun geh's bergab. Drunten vom Tale her blitzen goldene Lichter auf: die Heimat, das Dorf.

Mit Hundegebell ins Dorf hinein. Hier und da einen „Guten Abend“ gewechselt. Und dann ist man daheim. Am Samstag abend. Mutter freut sich über die Lohntüte. Ella probiert noch mal ihr neues Kleid an, hol wie das sitzt, heil wie das Rot der blonden Ella so fein steht. Sie dreht sich vor den Augen der Mutter, die Augen der Mutter sind der Ella Spiegel. Vater Peter speist. Kartoffeln und Schmierkäse und Kaffee und Ziegenmilch. Der Wind rüttelt an den Fensterläden. Im Ofen rattert das Feuer. Und „Lustibus“, der blaue Kater, spinnt und spinnt am Stuhl.

Dieses Dorf heißt im Lande: Das rote Zimmermannsdorf! Denn die Hälfte seiner Bewohner sind Zimmerleute, die in den nahen Städten arbeiten. Selbst der Bürgermeister ist ein roter ehemaliger Zimmermann. Die Zimmerleute haben sich das Rathaus als Mehrheit erobert; denn alle sind sie trefflich organisiert, sowohl in der Gewerkschaft als in der Partei. Die andere Hälfte der Bewohner sind Bauern. Da gibt es eine lange Reihe von Grobbauern, die sind stolz, düffelhaft hassend: Was sind das aber auch für böse Zeiten; diese Zimmerleute, die kein Land haben oder doch nur wenig Land, die sich früher kuscheln mußten, die sind nun die Herren des Dorfes. Im Gemeindevat bestimmen sie; fürwahr, traurige Zeiten! Da war es doch anders im Kaiserreich, da hatte der Bauer noch was zu sagen. — So schwären die dicken Bauern. Die Zimmerleute aber lachen über solchen Schwach, sie freuen sich ihrer Macht und sie schaffen was fürs Dorf. Sie leisten auf dem Rathaus für die Gesamtheit gute, praktische Arbeit und das ist die Hauptsache. Die dicken Bauern haben keine kommunalen Sonderrechte mehr. Die Zeiten der Vorrechte sind längst vorbei!

Sonntag. Der Hahn kräht lustig am Mist. Mädchen Sonne lächelt freundlich: heute ist Zimmermannsfest! Weiße Wolken wandern als Schafsherden über den grünen Himmel, der Hirte Wind bläst auf silberner Flöte.

Nachmittag. Das Gasthaus zum „Hohen Stiefel“. Fahnen wehen über der Tür. Schwarz-rot-gold und das rote Villenbanner der freien Arbeit. Eine Girlande von Tannengrün über die Straße gespannt, daran das Schild: „Herzlichst Willkommen!“

Und sie kamen, die Freunde aus den Nachbardörfern, die Kameraden von der Arbeit ließen sich nicht zweimal zum Winterfeste der Zimmerleute laden. Heiß, es lebe das Leben! Gute Kameradschaft. Freude soll uns binden, zueinander.

Ja, es war sehr schön. Man war eine große Familie. Herz stand neben Herz. Aus der Stadt war sogar eine Reichsbannerabteilung mit Musik gekommen. Und ein Redner war aus der Stadt gekommen, der machte alle Herzen warm. Der war auch ein Pastor, der das Göttliche ver-menschlichte. Das Herz des Menschen ist die Quelle alles Großen und Edlen. Aber auch die Quelle aller Bosheit. Darum müssen wir ringen: in der eigenen Brust!

Nun gibt's Kaffee und Kuchen. Auch Bier und Zigarren und jedem 'nen kleinen braunen Korn. Die Musik spielt einen Freiheitsmarsch. Mädchen Ella sagt ein Gedicht von Freiheitsgrath: Trotz alledem — und alledem! Wir ändern die Welt.

Abend. Nun wird getanzt. Da wirbeln durcheinander die jungen, schönen Menschen. Die Alten sitzen dabei und freuen sich: Auch ich war ein Jüngling in lockigem Haar. Königin auf dem Feste ist aber die Ella. Das schöne blonde Mädchen. Sie trägt im Haar eine rote Blume, das Geschenk von ihrem Schatz.

Als es ganz spät war, als der Tanz brannte wie Vulkanfeuer, da sagte der Hannes zum Peter: „Mensch, jetzt hat Deine Ella doch den roten Stern im Haar.“ Die Wolke des Alltags konnte den Stern des Sonntags nicht dunkeln. Und der Peter sagte: „Du, tanzen da nicht ganz alleine ein Paar hohe Zimmermannsstiefel? Mitten mang der Jugend?“ „Hoi, die Freunde sahen schon ein bißchen phantastisch, sie dichteten — heraus aus der braunen Kuh, die den langen Zapfen in der breiten Stirn hat. Wer wollte das verübeln? Ein guter Zimmermann, der die lange Woche hin die Art kräftig zu schwingen weiß, der weiß an seinem roten Winterfeste auch einen Gumpen braunes Bier zu schwingen: „Proffit es lebe das freie Leben!“

Max Dortu.

findung nach § 616 Abs. 1 und 2 RVO. kann die Frage der Berechnung der Rente von ausschlaggebender Bedeutung sein...“

Die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts wendet sich auch noch gegen die bei der Abgabe der Sache vom Oberversicherungsamt geäußerte Auffassung, nach der der Verletzte einfach die erst kurz vorher erhaltene Abfindungssumme hätte zurückzahlen sollen, um in den Genuß der vollen fünfundsingzigprozentigen Rente zu kommen. Die Entscheidung spricht aus, daß eine solche Rückzahlung gegen den Willen des Verletzten nicht in Frage komme. ck.

Veranstaltungsanzeiger.

Dienstag, den 11. Januar:
Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus (Vichtsaa).
Mittwoch, den 12. Januar:
Essen, Bezirk Herbest-Dorsten: Abends 7 Uhr in der Wirtschaft „Steinhauer an der Lippe“. — Magdeburg: Abends bei Vichtsaa.
Freitag, den 14. Januar:
Eisenberg: Nachmittags 5½ Uhr im Volkshaus. — Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Jahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna.
Sonntag, den 15. Januar:
Reudburg: Abends 7 Uhr in Wendts Gasthof, Oberederstraße.
Sonntag, den 16. Januar:
Rosenheim: Vormittags 10 Uhr im Fernloher, Kaiserstraße.

Anzeigen.

Zahlstelle Hamburg und Umgegend.

Im Januar beginnen die einmal wöchentlich stattfindenden [12 M.]

Modellierabende für Lehrlinge.

Für Hamburg finden diese jeden Dienstag (ausgenommen der erste Dienstag im Monat) von 7 bis 9 Uhr abends in der Schule Spadingstraße 93 statt, beginnend Dienstag, den 11. Januar.

Für Altona jeden Montag von 7 bis 9 Uhr abends in der Fortbildungsschule Bürgerstraße 99. Der erste Abend hat bereits Montag, 3. Januar, stattgefunden.

Die Lehrlinge werden aufgefordert, sich recht zahlreich an diesen Kursen zu beteiligen. Pflicht der Gefellen ist es, die Lehrlinge hierauf hinzuweisen. Die Jugendleitung.

Zahlstelle Kröpelin.

Allen reisenden Kameraden zur Kenntnis, daß Lokalunterstützung nicht gegeben wird. Der Vorstand.

Zahlstelle Potsdam.

Sonntag, den 9. Januar, vormittags 9 Uhr, findet unsere

Generalversammlung

bei Prast in Potsdam, Kaiser-Wilhelm-Straße 38, statt. [4 M.] Der Vorstand.

Der **Karl Feldt** wird ersucht, seine Zimmerer Adresse sofort an den Kassierer **Friedrich Harder**, Sternberg i. M., Mitterfischstr. 33, zu senden. [3 M.]

Fachliteratur.

Folgende Fachliteratur kann zu vorteilhaften Bedingungen durch den Zentralvorstand bezogen werden. Bestellungen sind bei den Zahlstellentassierern aufzugeben.

Der Zimmerpolier.

Von **Feiß Kref.**

Ein Lehrbuch für Zimmerleute, Poliere, Meister, Anfänger und Techniker, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen und rechnerischen Schifftung, der Berechnung der wichtigsten Holzstärken und des Treppenbaues.

Das Buch der Zimmerleute.

Von **Feiß Kref.**

Ein Handbuch für alle in der Ausbildung begriffenen und vorangeschrittenen Zimmerleute und Techniker. Das Werk stellt eine Fortsetzung der im „Zimmerpolier“ veröffentlichten Arbeiten dar. Außerdem werden in dem Werte neue Wege in der Schifftkunst und die Einführung in den Eisenbeton gezeigt. Das Buch enthält 956 Abbildungen.

Der Treppenbauer.

Von **Feiß Kref.**

Ein Handbuch für die Praxis zur Herstellung von Treppen aus Holz. In dem Werte sind 464 Abbildungen enthalten. Für jeden Treppenbauer ist das Werk unentbehrlich.

Der Geländerbauer.

Von **Feiß Kref.**

Ein Handbuch für die Praxis zur Herstellung von Holzgeländern, unter besonderer Berücksichtigung der Austragung der Geländertrümmelinge.

Zimmer- und Treppenbauarbeiten.

Von **Feiß Kref.**

Das Buch behandelt grundlegend die Kalkulationen für Zimmer- und Treppenbauarbeiten. Das Buch ist begutachtet von einer Anzahl Zimmermeister und bestens empfohlen.